



Nächste
Ausgabe am
10. Januar

(Foto Schwerdt)

Weihnachtsgruß des Oberbürgermeisters

Liebe Heidelbergerinnen
und Heidelberger,



„Zeitenwende“ und „Krisenmodus“ – die Wörter des Jahres 2022 und 2023 machen klar, in welchen herausfordernden Tagen wir leben. Heidelberg kann sich davon nicht abkoppeln – und dennoch haben wir allen Grund, optimistisch nach vorne zu schauen. Heidelberg zählt zu den weltweit führenden Orten der Wissenschaft,

ist innovationsstark, international und ein Wohlfühlort für Menschen aus allen Generationen und Kulturen. Im November hat uns die „Wirtschaftswoche“ als nachhaltigste Stadt in Deutschland ausgezeichnet. Wir entwickeln Lösungen für eine klimaneutrale Stadt – vom Ausbau der Fernwärme über Flusswärmepumpen bis zu einer emissionsfreien Fahrzeugflotte.

Heidelberg ist ein ganz besonderer Ort, nicht nur zur Weihnachtszeit. Denn wir haben hier einen Schatz, der alles andere als selbstverständ-

lich ist: ein hervorragendes soziales Miteinander! Die Menschen geben aufeinander acht. Unsere Stadtgesellschaft kümmert sich um die, die wenig haben, die Unterstützung brauchen oder die bei uns Schutz suchen.

Auch das stärkt uns angesichts der Herausforderungen, vor denen wir stehen. Umso wichtiger ist es, dass wir alle diesen Schatz, dieses gute und respektvolle Miteinander weiter stärken – im Großen wie im Kleinen. Denn für eine lebenswerte Zukunft brauchen wir Mut zu Innovationen

und ein offenes Miteinander, indem wir einander zuhören und nicht übereinander hinwegschreien. Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich ein frohes, friedliches Fest und alles Gute für das Jahr 2024.
Ihr

Eckart Würzner
Oberbürgermeister

[Jahresinterview auf S. 5](#) ›

WAHLEN

Jugendgemeinderatswahl Die Ergebnisse stehen fest

Der neue Jugendgemeinderat ist gewählt. Insgesamt 62 Kandidierende im Alter von 13 bis 19 Jahren hatten sich um die 30 Sitze beworben. Der neue Rat konstituiert sich im Februar. Die Wahlbeteiligung bei der ersten Online-Wahl ist mit 8,6 Prozent deutlich gesunken, ist aber vergleichbar mit anderen Städten und Gemeinden. Dennoch wird gemeinsam mit dem neuen Jugendgemeinderat analysiert, wie die Beteiligung zukünftig erhöht werden kann. Eine Liste der Mitglieder auf

[S. 21](#) ›

ENERGIEWENDE

Flächen für Windkraft Beteiligung startet 2024

Der „Verband Region Rhein-Neckar“ (VRRN) hat festgelegt, welche Flächen unter anderem in Heidelberg zur Produktion von Solar- und Windkraft in die öffentliche Beteiligung gehen sollen. Die Stadt hatte im September eigene Flächenvorschläge gemacht: Nur auf diese Weise kann die Stadt den Ausbau von Windenergie auf dem Stadtgebiet steuern und zur Erreichung des Flächenziels beitragen. Ab dem ersten Quartal 2024 können Bürgerinnen und Bürger Einwände einreichen.

[S. 4](#) ›

JAHRESAUSBLICK

Das wird 2024 wichtig Wahlen, Jubiläen und mehr

Zwischen den Jahren gibt es in Heidelberg ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm für Klein und Groß mit Theater, Musik und vielem mehr. Auch 2024 gibt es vieles, worauf man sich in Heidelberg freuen kann. Den Auftakt macht am Sonntag, 21. Januar, von 11.30 bis 17.30 Uhr in der Südstadt das Neujahrsfest (früher Bürgerfest) der Stadt. Knapp 100 Heidelberger Vereine und Institutionen, städtische Ämter und Gesellschaften sowie Parteien werden ihre Arbeit vorstellen.

[S. 24](#) ›



Bündnis 90/Die Grünen

Derek Cofie-Nunoo

2023 – Blick zurück

Während die Weltpolitik auch in diesem Jahr die ganz großen Themen auf der Agenda hatte, haben wir in der Kommunalpolitik mit beständigen Schritten das Leben vor Ort erleichtert und verbessert. Der im Sommer verabschiedete Doppelhaushalt zeigt mit einem sozial-ökologischen Fokus eine deutliche grüne Handschrift.

Für die Mobilität wurde viel umgesetzt, angefangen vom grünen Pfeil für den Radverkehr über Einrichtung der Steubenstraße zur Fahrradstraße und der Unterbindung des ohnehin nicht erlaubten Gehwegparkens bis hin zur Radstrategie und dem gesamtstädtischen Konzept zur Parkraumbewirtschaftung. Besonders hervorzuheben ist die Vorsorge für einen multimodalen Mobilitätshub mit Seilbahnstation im Kurpfalzring. Wir sind sehr gespannt, wie es dort weitergehen wird.



Von Heidelberg in die Welt: Frieden und Freiheit sowie Gesundheit, Zufriedenheit und Glück! (Foto Freundt)

In unseren Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels sind wir mit der Kommunalen Wärmeplanung ein großes Stück weitergekommen. Die Fernwärme wird ausgebaut, Windkraft, Photovoltaik und Flusswärmepumpen sind in Planungsverfahren.

Auch bei der Stadtentwicklung gibt es Erfolgsmeldungen. Der Providenzgarten in der Altstadt ist nun öffentlich zugänglich und erfreut sich großer Beliebtheit. Das Collegium Academicum wurde eröffnet, ein Wohnheim für Studierende – von ihnen selbst erbaut

und verwaltet, ein tolles Projekt. Die Zwischennutzung des alten Karlstorbahnhofs ist geklärt, wir finden, dass hier gute Lösungen gefunden wurden. Gute Lösungen erhoffen wir uns auch für das Gebäude des Kaufhofs am Bismarckplatz, der zum Jahresende seinen Betrieb dort aufgibt.

Konkrete Lösungen sind für die Personalsituation an den Kitas bitter nötig. Betreuungsausfälle sind an der Tagesordnung, das Personal ist überlastet, die Eltern verzweifeln, die Kinder haben das Nachsehen. Das muss sich

ändern und zwar schnell! Positiv ist jedoch, dass auf unsere Initiative die Verpflegung in den Kitas deutlich verbessert wurde.

Weiter haben wir Stadtteilbudgets mitaufgesetzt, über die stadtteilspezifische Projekte finanziert werden können. Und wir freuen uns sehr, dass der Heidelberger Hip-Hop als immaterielles Kulturerbe gelistet wurde, was für eine großartige Auszeichnung! Martina Pfister hat am 1. Oktober ihr Amt als neue Bürgermeisterin für Kultur, Bürgerservice und Kreativwirtschaft aufgenommen. Im Juli ist Stadtrat Bülent Teztiker als neues Fraktionsmitglied zu uns gestoßen. Für beide Personalien können wir nur begeisterte Worte finden, die Zusammenarbeit ist hervorragend und bereichernd.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr!

Ihre Grüne Gemeinderatsfraktion mit Büroteam

☎ 06221 58-47170

✉ geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



Die Heidelberger

Marliese Heldner

Gewerbefläche Kurpfalzring

Die Grün-Rote Mehrheit hat beschlossen, für eine der letzten Wirtschaftsflächen in Heidelberg nun erst mal zu prüfen, ob der NABU eine Teilfläche pachten und ein Umweltzentrum errichten kann, obwohl es in Heidelberg geeignete Flächen für solche Vorhaben gibt. Die Verwaltung hat dort die Seilbahnstation mit P+R-Parkhaus als wichtige Infrastrukturmaßnahme geplant und dringend Ersatzflächen für Gewerbe gefordert. Wir sind auf die künftigen Gewerbesteuererinnahmen dieser Flächen angewiesen, um unsere Leistungen auf hohem Niveau für Soziales, Familien, Kultur u.a. zahlen zu können. Daher haben wir gegen die Pläne des NABU gestimmt. Nicht zuletzt auch, weil diese Fläche strategisch wichtig für eine fünfte Neckarquerung wäre.

✉ info@dieheidelberger.de



Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Michael Pfeiffer

Typisch für Heidelberg

CDU, FDP & Co arbeiten daran, den Radverkehr in der Mittermaierstraße auf keinen Fall zu verbessern. Nun erhoffen sie sich von den Rettungsdiensten zu erfahren, dass eine von Autos komplett verstopfte Straße weniger problematisch ist wie eine leicht zu räumende Radspur. Die Rettungsdienste u.a. in Paris loben ihre neuen Radspuren als schnelle Trasse für Notfälle.

Mein Vorschlag: Lieber OB Würzner, pinseln Sie auf die jeweils rechten Fahrstreifen ein paar Fahrradlogos, heben Sie die Radwegebenutzungspflicht auf und ergänzen Sie das Schild: „Fußweg“ mit „Radfahrer frei“. Die sicheren Radfahrenden benutzen die Fahrbahn, die anderen mit mäßigem Tempo den Fußweg. Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Weihnacht und für das Jahr 2024 vor allem Zufriedenheit

✉ mp-pfeiffer@gmx.net



Die Linke

Sahra Mirow

Ein Jahr geht zu Ende ...

... doch die Krisen tun es nicht. 2023 war eine Herausforderung. Alles wird teurer, die Mieten steigen und der Rechtsruck erfasst immer weitere Teile der Gesellschaft. Der Kampf für soziale Gerechtigkeit muss im Mittelpunkt stehen. Ein wichtiger Erfolg für uns war daher, dass Menschen mit Heidelberg-Pass sowie Jugendliche unter 21 Jahren für 9 Euro im Monat das Deutschland-Ticket erhalten. Neben der Förderung der Schulsozialarbeit setzten wir uns u.a. für die Erhöhung des Grundstücksfonds und für mehr Förderung von Wohnprojekten ein. Besonders wichtig: Es braucht deutlich mehr bezahlbare und barrierefreie Wohnungen in PHV! In diesem Sinne wünschen wir Euch allen Gesundheit, Glück und vor allem ein friedlicheres Jahr 2024!

✉ gemeinderat@dielinke-hd.de



FDP

Karl Breer

2023 ...

... haben wir uns über diese Erfolge gefreut:

› Liberale Regeln für die Außenbewirtschaftung werden beibehalten › Neue Chancen für Start-ups u. etablierte Unternehmen im Gewerbegebiet Heidelberg-Leimen › 2. Ausbildungshaus › Erhalt Hotelfachschule -Fortsetzung des Konzepts „Mehr junge Förderkultur“. Besonders engagiert haben wir uns im „Bündnis für Ausbildung u. Arbeit“ um eines der dringendsten Probleme in Heidelberg zu bekämpfen, den gravierenden Mangel an Arbeitskräften, vor allem in den Bereichen Kinderbetreuung, Lehrkräfte, Pflegekräfte, Gastronomie u. Hotellerie. Für 2024 wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie zu Weihnachten und für das neue Jahr Gesundheit, Frieden u. Zufriedenheit, Freude u. Zuversicht! Ihre FDP-Fraktion

✉ breer@fdp-fraktion-hd.de



CDU

Werner Pfisterer

Liebe Heidelbergerinnen, liebe Heidelberger,

kein einfaches Jahr geht zu Ende. Wieder war ein Jahr geprägt durch den Ukrainekrieg, den Krieg im Nahen Osten, die Energiekrise bzw. -kosten usw. Die Auswirkungen merken die Bürger immer mehr im Geldbeutel, auch wenn wir hier in vielen Bereichen gut aufgestellt sind. Wir freuen uns, dass es dank Heidelberg Marketing wieder den gut besuchten Weihnachtsmarkt gibt. Die Menschen sollen bei allen Problemen auch Ablenkung und Vergnügen haben. Unsere Verwaltung hat immer mehr Aufgaben zu erledigen, obwohl die Personalgewinnung immer schwieriger wird. Umso mehr gilt der Dank der Verwaltung mit allen Mitarbeitern, welche unter den schwierigen Bedingungen eine unglaubliche Arbeit leisten. Nicht oft genug kann man auch allen Menschen danken, die sich haupt-

oder ehrenamtlich sozial für das Gemeinwohl einsetzen. Die CDU-Gemeinderatsfraktion dankt Ihnen und wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen eine schöne Weihnachtszeit. Hoffentlich wird das neue Jahr 2024 friedlicher und wirtschaftlich besser! Manches wird aus heiterem Himmel auf uns zukommen und uns unvorbereitet überraschen. Dies ist Teil unseres Lebens und vielleicht auch gut so. Gehen wir also mit Zuversicht und Zufriedenheit das neue Jahr an. Vor allem wenn man sich vor Augen führt, wieviel Not und Elend es in der Welt gibt.

Am 09. Juni 2024 finden Kommunal- und Europawahlen statt. Nutzen Sie Ihr Wahlrecht und gehen Sie wählen. Am Montag, 15. Januar bieten die Stadträtin Frau Prof. Dr. Nicole Marmé (0152-01944505) und Stadtrat Werner Pfisterer (Telefon Nummer 302667) um 17.00 Uhr eine Telefon-Sprechstunde an. Gerne können Sie auch eine Mail senden unter werner@pfisterer.net oder info@nicole-marmede.de.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Werner Pfisterer, www.pfisterer.net

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de



SPD

Mathias Michalski

Liebe Heidelbergerinnen und Heidelberger,

dieser Beitrag soll etwas in den Mittelpunkt stellen, was mir große Sorgen bereitet: die Spaltung der Gesellschaft auf Kosten bestimmter gesellschaftlicher Gruppen. Früher hat Roland Koch in Hessen mit Stimmungsmache gegen ausländische Mitbürger versucht Wahlen zu gewinnen und heute macht es Friedrich Merz mit Hetze gegen Bürgergeldbeziehende. Morgens den Menschen eine besinnliche Adventszeit wünschen und mittags im Bundestag gegen Bürgergeldempfänger hetzen – das hat nichts mit christlichen Werten zu tun. Ob Herr Merz und die CDU erst zufrieden sind, wenn Menschen in Not die gleiche soziale Kälte und Abweisung erfahren mussten wie Maria und Josef und schließlich in einem Stall ihr Kind Jesus zur Welt bringen? Wenn Herr Merz und der in HD bestens bekann-

te Arbeitgeberpräsident Dr. Dulger bei jeder Gelegenheit sagen, dass der Sozialstaat mit seinen hart erkämpften Grundpfeilern zu üppig geworden ist, dann ist das eine Kampagne, auf die Sie nicht hereinfliegen sollten. Die Sozialleistungen sind nicht zu hoch, sondern die Löhne von vielen Millionen Menschen bundesweit und vielen Tausenden in Heidelberg zu niedrig. Wenn gerade einmal 41 % der Menschen unter einem Tarifvertrag mit stetig steigenden Löhnen arbeiten, dann verrutscht irgendwann etwas in dieser Gesellschaft. Wir brauchen ein Einkommen zum Auskommen für viele Menschen, damit man auch in einer Stadt wie Heidelberg gut leben kann. Wir versuchen politisch vor Ort z.B. mit dem Instrument Heidelberg-Pass (+) im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterstützen. Den gibt es auch ohne Bürgergeld! PS: Das war's für mich an dieser Stelle: Danke für 15 Jahre! Ich höre auf, denn es „zundet“ wieder im Rathaus. Ihnen allen: Frohe Weihnachten!

☎ 06221 58-47150

✉ geschäftsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de



AfD

Sven Geschinski

Der Jugendgemeinderat ...

... wurde neu gewählt. Ob diese Form der Jugendvertretung aber tatsächlich großes Interesse bei den wahlberechtigten 13- bis 19-Jährigen hervorruft, darf bezweifelt werden, denn nur kümmerliche 8,6 % beteiligten sich am Votum. Dabei musste man sich noch nicht einmal in ein Wahllokal bemühen, denn es konnte niederschwellig online abgestimmt werden. Dennoch: Allen neuen Räten wünschen wir Glück und Erfolg! Den Heidelbergern wünschen wir ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest – selbstverständlich mit Tannenbaum.

✉ stadtrat@sven-geschinski.de



Bunte Linke

Hildegard Stolz

Menschenrechte

Im Adventskalender des Andere Zeiten e.V. (Katholische Kirche) bezieht ein Text von Eleanor Roosevelt die Universellen Menschenrechte auf die persönliche und private Ebene. Ausnahmslos überall gilt: Jeder Mann, jede Frau, jedes Kind hat Anspruch auf gleiche Rechte, gleiche Chancen und gleiche Würde ohne Diskriminierung. Für uns ist dies schon immer Basis für unser kommunalpolitisches Agieren. Helfen Sie uns dabei und unterstützen Sie unsere Liste bei der Kommunalwahl.

Wir wünschen frohe Feiertage und ein gutes neues Jahr 2024.

✉ h_stolz@gmx.de



HD in Bewegung (HiB)

Waseem Butt

Das Jahr geht zu Ende – wir sagen Danke!

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen erholsamen Jahresausklang. Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihren Beitrag zu einer lebendigen, vielfältigen und offenen Stadt. Sie sind für die Entwicklung Heidelbergs von unschätzbarem Wert. Für das neue Jahr wünschen wir uns weiterhin einen regen Austausch mit Ihnen. Bleiben Sie aufgeschlossen und aktiv. Lassen Sie uns 2024 im Sinne von Vielfalt und Gemeinsinn gestalten! Wir freuen uns auf Ihre Ideen und wünschen Ihnen alles Gute.

✉ stadtrat@waseembutt.de

i Nächste öffentliche Sitzungen

In den Weihnachtsferien tagen die Gremien nicht. Der Gremienlauf beginnt wieder am 16. Januar 2024:

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss: Dienstag, 16. Januar, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität: Mittwoch, 17. Januar, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

Ausschuss für Kultur und Bildung: Donnerstag, 18. Januar, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10

🌐 www.gemeinderat.heidelberg.de

SRH Campus Neugestaltung mit „grüner Mitte“

Die Planungen zur Neugestaltung des SRH Campus in Wieblingen schreiten stetig voran. In den nächsten zehn bis dreißig Jahren soll sich der Campus nachhaltig weiterentwickeln. Kerngedanke für die Umgestaltung des SRH Campus ist eine verkehrsberuhigte „Grüne Mitte“, die dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten ist. Um diese zu verwirklichen, entstehen in mehreren Phasen alternative Zufahrten, Parkmöglichkeiten und Freiflächen. Weiteres Merkmal der Planung sind neue Gebäude mit Wohnhochhäusern um die „Grüne Mitte“ herum, die von der SRH errichtet und genutzt werden. Der Campus soll deutlich besser angebunden werden und im Innern weitgehend autofrei sein.

www.heidelberg.de
› Entwickeln › Weitere Projekte

Gehwegreinigung

Erstmals seit drei Jahren werden die Gehwegreinigungsgebühren in Heidelberg angepasst: Zum 1. Januar 2024 steigen die Gebühren um 62 Cent auf 5,78 Euro pro zu reinigendem Frontmeter. Betroffen sind Anliegerinnen und Anlieger, deren Gehweg von der Stadt gereinigt wird.

Anwohnerparken Zuschuss bei Heidelberg-Pass (+)

Inhabende eines Heidelberg-Passes (+) bekommen zukünftig einen Zuschuss bei der Ausstellung eines Bewohner-Parkausweises. Die Regelung gilt für Inhabende, die in einer parkraumbewirtschafteten Zone wohnen und einen Parkausweis beantragen. Sie bekommen die Kosten für den Ausweis dann bis zu einem Eigenanteil von 36 Euro erstattet. Der Gemeinderat beschloss die Bezuschussung einstimmig in seiner Sitzung am Donnerstag, 14. Dezember.

Parallel dazu setzt eine neue Rechtsverordnung über Bewohnerparkgebühren im Kern die Gebühren für einen Ausweis wieder auf die bisherigen 120 Euro fest – das ist die Gebührenhöhe, die bereits ab Januar 2022 gültig war, im Zuge eines Gerichtsurteils aber vorübergehend geändert werden musste.

Potenzielle Flächen für Windkraft in der Region

Hoher Nistler, Weißer Stein, Lammerskopf für Offenlage ausgewählt

Der „Verband Region Rhein-Neckar“ (VRRN) hat in seiner Verbandsversammlung am Freitag, 15. Dezember, in Hockenheim festgelegt, welche Flächen im Verbandsgebiet für Windräder und Solaranlagen in die öffentliche Beteiligung gehen sollen.

› Für die mögliche Windenergienutzung sind in Heidelberg die Flächen Hoher Nistler, Weißer Stein und Lammerskopf auf den Höhenzügen vorgeschlagen.

› Die Flächenvorschläge der Stadt Heidelberg in der Ebene – rund um den Grenzhof, im Kirchheimer Süden und in Richtung Oftersheim – wurden in den Planentwurf nicht übernommen.

› Für Freiflächenphotovoltaik wurde von den Flächenvorschlägen der Stadt Heidelberg nur eine Potenzialfläche übernommen und stattdessen weitere Flächen ergänzt.

„Mit diesen Beschlüssen haben wir eine gute Diskussionsgrundlage für



2024 beginnt die Bürgerbeteiligung zu den potenziellen Flächen für Wind- und Solarenergie. (Foto Stadt HD)

den Ausbau erneuerbarer Energien in Heidelberg“, sagte Heidelbergs Oberbürgermeister Eckart Würzner und fügte hinzu: „Heidelberg ist bereit, einen Beitrag zum Flächenziel des Landes beizutragen.“

Mit den Standortvorschlägen ist noch keine Entscheidung gefallen. Die Bürgerinnen und Bürger des gesamten Verbandsgebietes können den Entwurfsplan dann einsehen und Einwände formulieren. cca

Weitere Informationen unter www.m-r-n.com/verband

Schülerinnen und Schüler unterstützen HÜS verlängert

Kinder und Jugendliche können auch im Schuljahr 2024/2025 wieder vom Heidelberger Unterstützungssystem Schule (HÜS) profitieren. Der Gemeinderat hat am 14. Dezember einstimmig die Verlängerung des kommunalen Förderprogramms beschlossen. HÜS ist ein begleitendes Angebot zum Unterricht für leistungsschwächere Kinder und Jugendliche. Durch gezielte Förderung sollen deren Bildungschancen verbessert werden.

„Ich freue mich, dass der Gemeinderat grünes Licht für die Fortführung des Unterstützungsangebots im kommenden Schuljahr gegeben hat“, sagt Stefanie Jansen, Bürgermeisterin für Soziales, Bildung, Familie und Chancengleichheit. „Angesichts des alarmierenden Abschneidens deutscher Schülerinnen und Schüler bei der gerade veröffentlichten Pisa-Studie wird die Wichtigkeit solcher Förderangebote noch deutlicher.“

Das freiwillige Schulprogramm wird seit 2009 von der Volkshochschule durchgeführt. Das Förderprogramm trägt dazu bei, dass auch leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler das Klassenziel oder den Schulabschluss mit möglichst guten Noten erreichen.

www.heidelberg.de/bildung



Bauarbeiten für neue Kita laufen an

Jetzt geht es beim Neubau der Kindertagesstätte in der Stettiner Straße voran: Das Einschweben der fertig montierten Wandteile für das erste Obergeschoss am Dienstag, 12. Dezember, war für das Bauvorhaben ein großer Schritt nach vorne. Das Teil, das auf dem Foto zu sehen ist, ist 5,5 Meter lang und 2,5 Meter breit. Die Fertigstellung des Gebäudes ist für den Spätherbst 2024 geplant. Drei Kindergarten- und eine Krippengruppe mit insgesamt 70 Betreuungsplätzen werden in der Kita Platz finden. (Foto Rothe)

Junge Feierkultur Förderkonzept wird fortgesetzt

Einstimmig hat der Heidelberger Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dezember die Fortsetzung des Förderkonzepts „Mehr junge Feierkultur“ im Jahr 2024 beschlossen. Mit der Umsetzung des Konzepts wird die Heidelberg Marketing GmbH und der Stadtjugendring e.V. beauftragt. Zur Finanzierung werden außerplanmäßig 300.000 Euro bereitgestellt. Mit dem Beschluss hat der Gemeinderat die Verwaltung außerdem beauftragt, das Programm „Mehr junge Feierkultur“ für den nächsten Doppelhaushalt 2025/2026 einzuplanen und damit als dauerhafte Förderung zu verankern. Ein Handbuch, Antragswerkstätten und eine Online-Sprechstunde soll es Initiativen künftig einfacher machen, Angebote fördern zu lassen.

www.hdn8.de

„In allen Bereichen zukunftsfähig“

Jahresinterview mit
Oberbürgermeister
Eckart Würzner

Herr Würzner, war 2023 wieder ein Jahr im „Krisenmodus“?

Oberbürgermeister Eckart Würzner International gesehen ja – vor allem wegen des Terrorangriffs der Hamas auf Israel mit seiner unfassbaren Brutalität, dem Krieg in der Ukraine und der immer deutlicher werdenden Konsequenzen des Klimawandels. In Heidelberg habe ich aber auch viel Aufbruchsstimmung wahrgenommen – das Ende der absolut bedrückenden Pandemie hat Energien freigesetzt.

Nachhaltigkeit ist nicht nur Ökologie

Die Wirtschaftswoche hat Heidelberg vor Kurzem zur nachhaltigsten Stadt Deutschlands gekürt – warum?

Würzner Weil wir in allen Bereichen innovativ und zukunftsfähig denken und handeln. Die meisten Menschen denken bei Nachhaltigkeit ausschließlich an den ökologischen Aspekt. Da machen wir schon viel. Wir versorgen bereits die Hälfte des Stadtgebiets mit Fernwärme und bereiten den weiteren Ausbau vor. Wir erschließen systematisch neue regenerative Energiequellen, von der Photovoltaik über Windkraft bis zur Flusswärme. Oder nehmen Sie den Verkehrsbereich: In Heidelberg legen die Menschen fast 80 Prozent der Wege umweltfreundlich zurück: zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem ÖPNV. Das ist bundesweite Spitze. Jetzt gehen wir die nächsten Schritte: mit Radbrücken, mit Radschnellwegen und mit Elektrobussen.

Was gehört noch zur Nachhaltigkeit?

Würzner Die zwei Bereiche Soziales und Wirtschaft. Unsere Welt dreht sich immer schneller, die Anforderungen an den Einzelnen werden immer höher. Wir müssen die Menschen in die Lage versetzen, mit diesem schnellen Wandel umzugehen. Deshalb geben wir jeden fünften Euro für unsere Kinder und Jugendlichen aus: für Kitas, Schulsanierungen, die Digitalisie-



Beim Jahresauftakt 2023 stellten sich viele Vereine vor. Auch beim Neujahrsfest am 21. Januar 2024 in der Südstadt wird es wieder viel zu entdecken geben. (Foto Dittmer)

rung der Schulen und vieles mehr. Der Erfolg ist eindeutig: Heidelberg hat die niedrigste Schulabbrecherquote in ganz Deutschland. Mehr als 98 Prozent der Schülerinnen und Schüler machen einen Abschluss.

Heidelberg ist weltweit für seine Wissenschaft bekannt. Welche Rolle spielt die Wirtschaft?

Würzner Die Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen ziehen kluge Köpfe aus aller Welt an – und das schon seit Jahrhunderten. Was eine neuere Entwicklung ist: Es gelingt mehr und mehr ein Transfer aus der Forschung in konkrete Produkte, die am Markt gefragt sind. Wir sehen das ganz stark in den Bereichen Biotechnologie, IT und Künstliche Intelligenz oder im ganzen Segment der „grünen Technologie“. Und wir schaffen es zunehmend, dass die entstehenden Unternehmen in Heidelberg bleiben wollen, sich hier ansiedeln und wachsen.

Warum ist das für Heidelberg wichtig?

Würzner Es schafft krisensichere und gut bezahlte Arbeitsplätze und wir behalten Wertschöpfung vor Ort. Die Unternehmen, die diese Jobs bereitstellen, zahlen hier Gewerbesteuer – wir hatten 2022 ein Rekordjahr mit 169 Millionen Euro Einnahmen. Nur deswegen können wir uns viele Dinge leisten, die für das soziale Miteinander in der Stadt entscheidend sind.

Können Sie ein Beispiel nennen?

Würzner Die aktuelle PISA-Studie stellt den deutschen Schulen wieder ein schlechtes Zeugnis aus. Aber in Heidelberg können wir mit kommunalen Maßnahmen gegensteuern: Schulsozialarbeit über alle Schularten hinweg, Sprachförderung oder das Unterstützungssystem Schule HÜS. Das kostet uns alles Geld – aber es lohnt sich, wenn Kinder dadurch bessere Bildungschancen bekommen. Wie gesagt: Wir haben die niedrigste Schulabbrecherquote in ganz Deutschland. Der soziale Hintergrund spielt bei uns fast keine Rolle mehr beim Schulerfolg. Das ist für mich der schönste Erfolg.

Lohnt es sich auch für den sozialen Frieden in der Stadt?

Würzner Das hoffe ich sehr. Ich spüre in Heidelberg auch grundsätzlich ein Klima des gegenseitigen Respekts. Man kann in der Sache hart streiten. Aber die Grundlage sollte immer ein offenes Miteinander sein, in dem man einander zuhört und nicht übereinander hinwegbrüllt.

Heidelberg's Potenziale nutzen

Hart gestritten wird beispielsweise über den Windpark auf dem Lammerskopf. Die Stadt unterstützt das Projekt – haben Sie auch Verständnis für die Gegner?

Würzner Ja, es ist definitiv eine schwierige Entscheidung. Aber wir müssen klimafreundliche Energie auch lokal produzieren. Wer meint, das könne man alles auf der Nordsee

oder in der Sahara verstecken, liegt falsch.

Aber könnte man Windräder nicht auch in der Ebene bauen?

Würzner Windanlagen brauchen Bedingungen, die wir bei uns fast nur an den Berghängen finden. Und die Hänge sind bewaldet, deshalb können wir die Nutzung von Waldgebieten nicht grundsätzlich ausschließen. Aber ich bin zuversichtlich, dass wir die Anlagen so ausgestalten können, dass sie größtenteils außerhalb der besonders schützenswerten Naturräume liegen. Die Potenziale auf dem Lammerskopf oder auch Richtung Weißer Stein sind jedenfalls groß. Nur mal ein Beispiel: Ein einziges Windrad reicht aus, um ganz Ziegelhausen mit Strom zu versorgen!

Enorme Potenziale hat Heidelberg auch im Kulturbereich – reicht es für eine Bewerbung als Europäische Kulturhauptstadt?

Würzner Das ist eine Frage, die wir sehr breit mit dem Gemeinderat, mit Kulturschaffenden und der Bevölkerung klären wollen. Dafür nehmen wir uns die nötige Zeit. Ich sehe darin eine großartige Chance. Kultur ist in meinen Augen eine treibende Kraft für die gesamte Stadtentwicklung. Schauen Sie sich nur das Leben rund um den neuen Karlstorbahnhof an. Das inspiriert das gesamte Quartier. Gemeinsam an einer Vision für eine Kulturhauptstadt zu arbeiten wäre für Heidelberg und die Region ein spannendes Projekt.

Letzte Frage: Worauf freuen Sie sich noch in 2024?

Würzner In Heidelberg feiern wir am 21. Januar mit den Bürgerinnen und Bürgern rund um den neuen Karlstorbahnhof unser Neujahrsfest – das ist ein Termin, auf den ich mich sehr freue. Genauso auf die Eröffnung des neuen Kongresszentrums im April, denn dieses Haus wird Heidelberg nochmal einen großen Schub geben. Wenn ich über unsere Stadt hinaus denke, würde ich mich aber vor allem über eine friedlichere Welt freuen und weltweit mehr Engagement für den Klimaschutz.

tir

Das Jahresinterview als Video

[www.youtube.com/
StadtHeidelberg](https://www.youtube.com/StadtHeidelberg)



Miteinander und mittendrin

Engagiert für eine lebenswerte Stadt

1 Neue Quartiere entstehen

2023 wurden viele Pläne für neue Quartiere geschmiedet. Beispiel Patrick-Henry-Village: Der Siegerentwurf für den Parkway steht fest (**Visualisierung** Planergruppe Oberhausen). Im Süden beginnt die abschnittsweise Entwicklung von neuen Wohnquartieren im preisgedämpften Segment. Sportanlagen werden bereits von Vereinen genutzt. Auf dem Hospital eröffnete mit dem Collegium Academium ein selbstverwaltetes Wohnheim für 200 Studierende; darüber hinaus entstehen rund 600 Wohnungen. Im Heidelberg Innovation Park haben sich bereits mehr als 50 Unternehmen angesiedelt, vor allem aus den Bereichen Biotech und IT. In der neuen Südstadt entstehen rund 1.500 Wohnungen als Neubau oder im Bestand.

2 Stadtteile mit Leben füllen

Hochseil-Akrobatik, Plöckfest, verkaufsoffener Sonntag: Zwischen Hauptbahnhof und Karlstorbahnhof wurden mit Hilfe des Förderfonds „Mittendrinnenstadt“ viele Aktionen gestartet, die Leben in das Areal bringen (**Foto** Buck). Auch die neuen Stadtteilbudgets unterstützen Menschen, die Projekte in der Nachbarschaft umsetzen wollen. Der Gemeinderat

stimmte außerdem für die Ausweitung des Quartiersmanagements. Bei einem „Espresso mit Eckart Würzner“ konnten Bürgerinnen und Bürger in ihrem Stadtteil mit dem Oberbürgermeister sprechen.

3 Engagement

Heidelberg lebt von bürgerschaftlichem Engagement. 29 Menschen und Initiativen wurden dieses Jahr mit der Ehrenamtsmedaille ausgezeichnet. Wer noch kein Ehrenamt ausführt, konnte sich im Juli beim EngagementMarkt inspirieren lassen. Die Hilver-App vermittelt den Kontakt zu Menschen über 80, die Unterstützung im Alltag brauchen (**Foto** Stadt Heidelberg). Weiterbildungsmöglichkeiten bietet das neue Qualifizierungsnetzwerk. Auch viele junge Leute engagieren sich. Der Jugendgemeinderat hat 2023 vieles auf den Weg gebracht, etwa die Verlängerung des Förderprogramms Feierkultur. Im Dezember wurde ein neuer Jugendgemeinderat gewählt.

4 Füreinander eintreten

Im Mai wurde das Queer Festival zum ersten Mal im neuen Karlstorbahnhof gefeiert. Im Zentrum: queere Menschen mit Behinderung. In Heidelberg engagiert sich seit 15 Jahren der Beirat von Menschen mit Behinderungen. Mit Eveian Obulor und Dr. Anthony Patthathu gibt es jetzt zwei Ansprechpersonen für das Thema Antirassismus (**Foto** Rothe). Der Inter-

religiöse Dialog ist ein wichtiger Faktor des friedvollen Miteinanders in Heidelberg.

5 Über Grenzen hinweg

Am Rathaus wehte dieses Jahr ab Oktober aus Solidarität die israelische Flagge (**Foto** Stadt Heidelberg). Auch Heidelbergs israelische Partnerstadt Rehovot ist vom Nahost-Konflikt betroffen. Noch im Juli hatte eine Heidelberger Delegation die Stadt besucht. Treffen gab es auch mit den Partnerstädten Montpellier, Kumamoto und Palo Alto. Dabei ging es um Strategien zur Waldbrandbekämpfung, Wirtschaft aber auch um Austausch im Sport.

6 Gehwege frei machen

Damit Menschen, die zu Fuß gehen, mit dem Rollstuhl oder einem Kinderwagen unterwegs sind, genug Platz haben, hat die Stadt im Mai das Projekt „Freie Gehwege“ gestartet. Ein Film der Behindertenbeauftragten machte im Januar auf die Thematik aufmerksam. Schulkinder gestalteten Fußwege.

7 Neue Bildungsangebote

Im Februar wurden in der Stadtbücherei die neuen Räume des BibLabs eröffnet. Hier können Kinder und Jugendliche spielerisch Medienkompetenzen erwerben (**Foto** Dittmer). Der neue Bücherbus wurde im September eingeweiht.

8 Neue Sportstätten

Mit dem Turnzentrum in Kirchheim wurde im Mai eine wichtige weitere Sportstätte fertiggestellt (**Foto** Rothe). Weitere sollen hinzukommen: Auf dem Hospital soll eine Halle für Beachsportarten umgebaut werden. Im Juni wurde zudem der Grundstein für die neue Turnhalle der Geschwister-Scholl-Schule gelegt.

Ehrenbürgerwürde



Königin Silvia von Schweden erhielt im Mai die Ehrenbürgerwürde der Stadt. Sie setzt sich auch in Heidelberg für Kinder ein, die Gewalt erfahren haben (**Foto** Dittmer).



Wolfgang Marguerre erhielt im November die Ehrenbürgerwürde der Stadt. Der Unternehmer ist ein herausragender Förderer zahlreicher sozialer und kultureller Projekte in seiner Heimatstadt. (**Foto** Rothe)



Heidelberg geht neue Wege

Die Stadt von morgen wird heute gestaltet

9 Nachhaltig handeln

Heidelberg ist die nachhaltigste und zukunftsfähigste Stadt Deutschlands - das ergab im November das Städteranking der WirtschaftsWoche. Wichtige Faktoren dabei waren Investitionen in Bildung, Forschung und Wirtschaft, aber auch Heidelbergs Vorreiterrolle in Sachen grüne Wärmeversorgung. Mit der Kommunalen Wärmeplanung hat die Stadt gemeinsam mit den Stadtwerken einen Fahrplan für die nächsten Jahre entwickelt. Eine wichtige Rolle wird dabei der Ausbau der Fernwärme spielen (Foto Buck).

10 Windkraft ausbauen

Im Mai hatte das Land eine Fläche am Lammerskopf zwischen Ziegelhausen und Schönau zur Nutzung für einen Windpark ausgeschrieben.

Eine Gemeinschaft von regionalen Energiegenossenschaften und Stadtwerken Heidelberg hat sich erfolgreich um den Zuschlag beworben. Hier soll ein Bürgerwindpark entstehen (Foto Stadt Heidelberg).

11 Klimawandel begegnen

Schon jetzt sind die Folgen des Klimawandels zu spüren. In heißen Sommern soll die neue Kühle Karte helfen. Sie weist den Weg zu Wasserspendern, schattigen Orten und mehr. In der Altstadt ist so ein Ort dazugekommen: Im Juni wurde der Providenzgarten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Am Gadamerplatz in der Bahnstadt wurden im April mehrere große Bäume gepflanzt (Foto Dittmer). Auch dort, wo der Wurzelraum eng ist, wird zusätzliche Begrünung geschaffen, wie etwa in der Bergheimer Straße.

12 Radwegenetz stärken

Mit der Grundsteinlegung der Gneisenaubrücke zwischen Bahnstadt und Bergheim wurde im November

der erste Schritt für die neue Fuß- und Radverbindung ins Neuenheimer Feld geschaffen. Sie soll das Radwegenetz in Heidelberg stärken. Im Oktober konnten Heidelbergerinnen und Heidelberger auf einer Karte eintragen, wo sie sich beim Radfahren unsicher fühlen. Die Anregungen werden in der Radstrategie 2030 berücksichtigt (Foto Freundt). 2023 wurden neue Servicestationen eingerichtet. Die Steubenstraße wurde Ende Oktober in eine Fahrradstraße umgewidmet.

13 Attraktiver Arbeitsstandort

Die Wirtschaft in Heidelberg floriert. Die Einnahmen aus Gewerbesteuern steigen auf den Rekord von 169 Millionen Euro. Das Bündnis für Ausbildung und Arbeit feierte im Oktober sein einjähriges Bestehen. Neu war auch der Heidelberger Gründungspreis, der im November an zwei innovative Start-ups verliehen wurde. Städtische und freie Träger haben im Mai begonnen, ein Konzept zu erarbeiten, um gemeinsam Kitafachkräfte anzuwerben (Foto Dorn).

14 Heidelberg Congress Center

Im Juli wurde die wellenförmige Sandsteinfassade des neuen Konferenzentrums enthüllt. Der Gemeinderat beschloss im Oktober die Aufrüstung für eine Konzertenutzung.

15 Sanierung der Stadthalle

Die Sanierung der Stadthalle geht mit großen Schritten voran. Im Mai wurde ein Teil der neuen Bodenplatte im Großen Saal gegossen. Auch die Rohbauarbeiten an der unterirdischen Technikzentrale wurden abgeschlossen (Foto Rothe).

16 Leichter Zugang zu Infos

Das neue Bürgerportal informiert über das Verkehrsaufkommen, die Wetterverhältnisse und mehr (Foto Stadt Heidelberg). Weitere Daten können auf dem Geodatenportal und auf der Open-Data-Plattform der Stadt abgerufen werden. Das Stadtblatt hat einen für die Ansicht am Smartphone optimierten Auftritt bekommen.

Frischer Wind für die Kultur



Martina Pfister

wurde im Juli zur Bürgermeisterin für Kultur, Digitales und Bürgerservices gewählt. Sie löst Wolfgang Erichson ab. (Foto Rothe)



Jagoda Marinić

hat die künstlerische Leitung des Literaturfestivals „feelLit“ übernommen. (Foto Stadt Heidelberg)



Bonka von Bredow

ist die neue Leiterin des Interkulturellen Zentrums. Sie will die Stadtgesellschaft künftig verstärkt einbinden. (Foto Dittmer)

Neue Preise bei den Bergbahnen

Familienfreundliche Angebote und Jahresticket

Die Heidelberger Bergbahnen sind eine der beliebtesten Sehenswürdigkeiten der Stadt. Jedes Jahr nutzen über eine Million Fahrgäste das Angebot, um bequem und umweltfreundlich zum Heidelberger Schloss, zur Molkenkur oder auf den Königstuhl zu fahren. Doch auch bei den Bergbahnen steigen die Betriebskosten. Daher werden die Preise zum 1. Januar angepasst. Das Königstuhl- und das Panoramaticket kosten jeweils einen Euro mehr: 7 bzw. 10 Euro für eine einfache Fahrt. Die Preise der ermäßigten Tickets steigen um 50 Cent pro Einzelfahrt.

Anpassungen gab es auch beim Familienticket. Ab Januar zahlen zwei Erwachsene mit einem Kind für die Hin- und Rückfahrt mit der oberen



Die Heidelberger Bergbahnen fahren täglich – auch in den Weihnachtsferien.

Bahn (Königstuhlticket) 22 Euro und damit nur 2 Euro mehr als für zwei Königstuhltickets. Die Familienkarte für die Fahrt von der Altstadt bis zum Königstuhl und zurück (Panoramaticket) kostet nun 34 Euro – ebenfalls nur 2 Euro mehr als zwei Panoramatickets. Die Tickets lohnen sich für Familien mit Kindern zwischen 6 und 14 Jahren. Kinder unter 6 Jahren fahren kostenfrei.

Mit der Einführung des Deutschlandtickets konnten VRN-Jahreskarten bei den Heidelberger Bergbahnen als touristische und historische Verkehrsmittel nicht mehr anerkannt werden. Seit dem 1. November gibt es daher für Vielfahrer und Anwohnende eine Jahreskarte für 98 Euro, ermäßigt für 65 Euro. Fahrpläne unter:

www.bergbahn-heidelberg.de

Öffnungszeiten

Zwischen den Jahren sind der ENERGIEladen und das Kundenzentrum erreichbar. Die Büros der Stadtwerke Heidelberg sind ab dem 2. Januar wieder besetzt.

In den Heidelberger Bädern gelten an allen Feiertagen geänderte Öffnungszeiten. Täglich hat mindestens ein Hallenbad geöffnet. An Heiligabend und Silvester stehen alle drei Bäder zur Verfügung. Alle Zeiten unter:

www.swhd.de/baeder

Impressum



Stadtwerke Heidelberg

Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42–50
69115 Heidelberg

☎ 06221 513-0

✉ unternehmenskommunikation@swhd.de

Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.),
Sophia Sievers

Foto: Stadtwerke Heidelberg,
Christian Buck

Alle Angaben ohne Gewähr

AKTUELLES

! Kurz gemeldet

Buslinie 29E

Um die Erreichbarkeit der Innenstadt für Schülerinnen und Schüler aus dem Boxberg und Emmertsgrund wieder zu verbessern gibt es eine Direktfahrt zum Bismarckplatz. Die Fahrt beginnt um 6:54 Uhr am Louise-Ebert-Zentrum und befährt den Ring der Buslinie 29 auf dem Boxberg. Am 19. Dezember tagten zu dem Thema Fahrgastbeirat und rnv in einer Sondersitzung.

Quartier Poststraße

Das Planungsbüro stellt am Freitag, 12. Januar, den Siegerentwurf für die Neugestaltung des Quartiers Poststraße um 17 Uhr in der Musik- und Singschule, Kirchstraße 2, vor und beantwortet Fragen.

Freiflächen im hip



Die Freianlagen ziehen sich in Nord-Süd-Richtung durch den Heidelberg Innovation Park. (Visualisierung Sinai, Gesellschaft von Landschaftsarchitekten GmbH, Frankfurt)

Gemeinderat gibt grünes Licht für Pläne

Im Heidelberg Innovation Park (hip) wird neben zahlreichen Grün- und Aufenthaltsflächen eine neue Verbindung für Fuß- und Radverkehr entstehen. Arbeit und Freizeit sollen bei der Gestaltung der Freiräume zusammengedacht werden, um einen Ort mit

hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Die Ausführungsgenehmigung für die Freiflächenplanungen im westlichen hip wurde durch den Gemeinderat am 14. Dezember mehrheitlich beschlossen. Mit Baubeginn wird im dritten Quartal 2024 gerechnet. Die Kosten für den städtischen Teil der Maßnahme belaufen sich auf insgesamt rund 4,3 Millionen Euro. Insgesamt werden somit rund 7,8 Millionen Euro in die Herstellung der hip-Freianlagen investiert. ls

Einzelhandel

Mehr lokale Geschäfte förderberechtigt

Die Stadt möchte es künftig mehr Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern ermöglichen, Anträge für das „Förderprogramm inhabergeführter Einzelhandel“ zu stellen. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner jüngsten Sitzung am 14. Dezember einer Erweiterung des Berechtigtenkreises zugestimmt.

„Entscheidend ist jetzt nur noch, ob das Ladengeschäft in Heidelberg ist. Wir hatten in der Vergangenheit neun Fälle, in denen wir eine Förderung versagen mussten – obwohl die Geschäfte in Heidelberg lagen und die Unternehmensideen der Förderphilosophie des Programms entsprachen“, erklärt Marc Massoth, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft.

Pro Jahr stehen 50.000 Euro zur Verfügung, um Projekte zu fördern, die das lokale Einkaufsangebot attraktiver machen. Bisher konnten 55 Investitionsvorhaben im ganzen Stadtgebiet unterstützt werden.

Müllabfuhr zum Jahreswechsel

Die Leerung am Montag, 25. Dezember, erfolgt bereits am Samstag, 23. Dezember. Die anderen Leerungen über die Weihnachtsfeiertage verschieben sich um jeweils einen Tag nach hinten, ebenso in der ersten und zweiten Januarwoche mit Ausnahme von Freitag, 5. Januar. Hier werden die Tonnen am Montag, 8. Januar geleert. Die Recyclinghöfe bleiben an den Weihnachtsfeiertagen, Neujahr sowie am 6. Januar geschlossen. Der Verkaufsraum der Möbelhalle in Kirchheim ist vom 27. Dezember bis 5. Januar geschlossen.

 www.heidelberg.de/abfall

Fast 6 Millionen Euro für Feuerwehr

Gemeinderat genehmigt Erweiterung der Hauptfeuerwache

Die Stadt investiert weiter in die Sicherheit der Bevölkerung und verbessert die Ausstattung der Feuerwehr. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember Mittel für eine Erweiterung der Hauptfeuerwache in der Bahnstadt freigegeben. Insgesamt summieren sich die Investitionen auf rund 5,9 Millionen Euro.

Es entsteht eine neue Halle mit Lagerflächen für Einsatzmittel sowie Material-

ien zum Bevölkerungsschutz. Auf rund 400 Quadratmetern und verteilt auf zwei Stockwerke werden beispielsweise Feldbetten, Ausrüstung zum Infektionsschutz oder eine Dekontaminationschleuse bei Tierseuchen gelagert. Im angrenzenden Hallenteil sind zwölf witterungsfeste Fahrzeugstellplätze für Abrollbehälter geplant. Diese Behälter beinhalten Ausrüstung, die zur Bewältigung besonderer Gefahrenszenarien benötigt werden – zum Beispiel Hochwasser oder chemische Unfälle. Das Abstellen dieser Behälter im Freien wirkt sich negativ auf den Erhaltungszustand aus und kann dazu führen, dass die Behälter im Einsatzfall nur verzögert bereitgestellt werden können.

Die Gesamtkosten für den Erweiterungsbau liegen bei 3,1 Millionen Euro, das Land Baden-Württemberg fördert die Baumaßnahme mit 540.000 Euro. Baubeginn soll im dritten Quartal 2024 sein.

Modernisierung des Fuhrparks

Zudem gab das Gremium grünes Licht für die Beschaffung eines neuen Drehleiterfahrzeugs sowie dreier Tanklöschfahrzeuge (TLF). Die drei neuen TLF sind auch für Einsätze in unwegsamem Gelände und Überflutungsbereichen geeignet und sollen in Wieblingen, Ziegelhausen und Neuenheim stationiert werden. chb

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (Krankheitskosten-Zuschusssatzung)

vom 14.12.2023

(Heidelberger Stadtblatt vom 20.12.2023)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist und des § 79 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes, das zuletzt durch Gesetz vom 04. Juli 2023 (GBl. S. 257) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Stadt Heidelberg macht von der ihr nach § 79 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung zu gewähren.

(2) Beamtinnen und Beamte im Sinne dieser Satzung sind auch Anwärterinnen und Anwärter.

§ 2

Zuschuss

(1) Der monatlich zu leistende Zuschuss wird grundsätzlich wie folgt berechnet, wobei bei Anwärterinnen und Anwärtern auf die Eingangsbesoldungsgruppe abzustellen ist:

- Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 8 nach der Formel: steuerlich anerkannter Vorsorgeaufwand x 85 von Hundert;
- Bei allen anderen Beamtinnen und Beamten nach der Formel: steuerlich an-

erkannter Vorsorgeaufwand x 80 von Hundert.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter für den Fall der Krankheit) für die Person der Beamtin oder des Beamten selbst. Vorsorgeaufwendungen der Beamtin oder des Beamten für Dritte, insbesondere Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt.

(2) Erhalten Beamtinnen und Beamte zum Zeitpunkt der Berechnung des Zuschusses nach dieser Satzung einen Zuschuss aufgrund einer vorherigen Regelung des Dienstherrn, der höher ist als der Zuschuss, der sich nach der vorliegenden Satzung ergibt, so wird der bisherige Zuschuss bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer Zuschussbetrag ergibt. Die Vorlagefrist gemäß Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Der Zuschuss beträgt mindestens 75,00 Euro monatlich.

(4) Die Festsetzung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

(5) Die Gewährung des Zuschusses ist, soweit nicht in Satz 3 abweichend geregelt, an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Abweichend von Satz 1 wird der Zuschuss an solche Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr gewährt, die

1. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder

2. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzÜ-

VO) haben, wobei der Zuschuss in diesem Fall um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin oder der Beamte nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 AzÜVO erhält.

(6) Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist von den Beamtinnen und Beamten durch eine der Stadt Heidelberg jährlich vorzulegende Bescheinigung der Krankenversicherung, bis spätestens zum 31. März des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 Euro. Sofern der Nachweis bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die Beamtin oder der Beamte die Bescheinigung nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr 75,00 Euro monatlich.

(7) Entsteht im Kalenderjahr der Anspruch auf Zuschuss nach dem 01. Januar

1. erstmalig oder

2. aufgrund des Übergangs von einem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu einem Beamtenverhältnis auf Probe, ist die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss 75,00 Euro. Wird der Nachweis innerhalb der Frist nach Satz 1 geführt, erhalten die Beamtinnen und Beamte den ermittelten Zuschuss rückwirkend. Andernfalls bleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich 75,00 Euro.

(8) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(9) In Fällen besonderer Härte, in denen die Bestimmung des Zuschusses nach den Absätzen 1 bis 3 zu einem unververtretbaren Ergebnis führt, kann die Stadt Heidelberg die Höhe des Zuschusses auf Antrag der Beamtin oder des Beamten abweichend festsetzen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Zuschuss besteht.

(10) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Krankheitskosten-Zuschusssatzung der Stadt Heidelberg vom 24. Juli 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 19. September 2018) außer Kraft.

Heidelberg, den 14.12.2023

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

Heidelberg

Werden Sie Teil unseres Teams!

Bei der Stadt Heidelberg ist folgende Stelle zu besetzen:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Kommunalen Behindertenbeauftragten (m/w/d)

50 % unbefristet und bis zu weiteren 50 % als Elternzeitvertretung zeitlich befristet | Entgeltgruppe 11 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Beim **Amt für Mobilität:**

EDV-Beauftragte/EDV-Beauftragter (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A11 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 10 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Bei der **Stadtbücherei:**

Mitarbeiterin/Mitarbeiter Online-Marketing mit dem Schwerpunkt digitale Medien (m/w/d)

19,5 Wochenstunden | unbefristet | Entgeltgruppe 10 TVöD-V

Fachkraft für Medien- und Informationsdienste (m/w/d)

Zwei Stellen in Vollzeit und eine Stelle mit 19,5 Wochenstunden | unbefristet | Entgeltgruppe 6 TVöD-V

Bei der **Musik- und Singschule** ab dem 05. März 2024:

Lehrkraft für das Fach Harfe (m/w/d)

Bis zu 18 Deputatsstunden zuzüglich eines Ferienüberhangs von bis zu 75 Unterrichtsminuten/Schulwoche | befristet für längstens 2 Jahre als Elternzeitvertretung | Entgeltgruppe 9b TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Beim **Amt für Digitales und Informationsverarbeitung:**

IT-Systemadministratorin/IT-Systemadministrator (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Entgeltgruppe 9a TVöD-V | weitere finanzielle Perspektiven sind nicht ausgeschlossen.

Beim **Amt für Soziales und Senioren:**

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in der Betreuungsbehörde (m/w/d)

30 Wochenstunden | unbefristet | Entgeltgruppe 8 TVöD-V beziehungsweise Besoldungsgruppe A 8 LBesGBW

Beim **Landschafts- und Forstamt:**

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Baumpatenschaften und Urban Gardening (m/w/d)

Teilzeit 19,5 Stunden/Woche | Entgeltgruppe 6 TVöD-V

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse online unter



www.heidelberg.de/arbeitgeberin

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung der Stadt Heidelberg (Hauptsatzung – HS) vom 14. Dezember 2023

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines § 1 Organe

(1) Verwaltungsorgane der Stadt Heidelberg sind

1. der Gemeinderat,
2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(2) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).

II. Gemeinderat § 2 Ältestenrat

(1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht nach § 39 Absatz 1 GemO einem beschließenden Ausschuss oder nach § 44 Absatz 2 GemO der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister überträgt oder soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Er ist insbesondere zuständig für

A. Personalangelegenheiten

Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten in der Entgeltgruppe 15 TVöD und Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 TVöD hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister (§ 24 Absatz 2 GemO).

B. Finanzangelegenheiten

1. Verfügungen über Gemeindevermögen, sofern der Betrag 1.000.000 Euro übersteigt,
2. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen, sofern der Betrag 1.000.000 Euro übersteigt,
3. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte bei Unternehmen, die sich nicht oder zu weniger als 100 % im Besitz der Stadt be-

finden, sofern der Betrag 1.000.000 Euro übersteigt,

4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, sofern der Betrag 300.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung der Stadt, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 300.000 Euro übersteigt,
6. Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag von mehr als 1.500.000 Euro,

7. Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 500.000 Euro sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,

8. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.

C. Weisungen an städtische Vertretenden/Vertreter in den Organen rechtlich

selbständiger Einrichtungen

1. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger öffentlich-rechtlicher Einrichtungen bei

a) Angelegenheiten, die im Falle einer Zuständigkeit der Stadt nach § 39 Absatz 2 GemO nicht zur Beschlussfassung einem Ausschuss übertragen werden können,

b) sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen/Einwohner nachhaltig berühren.

2. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen der Stadtwerke Heidelberg GmbH, der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH, der Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH, der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH, der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH und der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.

3. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen an denen die Stadt mit mehr als 25 % beteiligt ist, bei

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechenden Grundnormen der Einrichtung,

b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt,

c) Beitritt zur und Auflösung der Einrichtung,

d) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,

e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs der

Einrichtung.

D. Sonstige Angelegenheiten

1. Entscheidungen, welche die Stadträtinnen/die Stadträte im Rahmen ihrer Tätigkeit betreffen,
2. Bestellung von Mitgliedern des Bezirksbeirats, einer oder eines ehrenamtlichen Bürgerbeauftragten und Entsendung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen/Bürger als städtische Vertreterinnen/Vertreter in die Organe rechtlich selbständiger Einrichtungen sowie in Beiräte, Kommissionen und vergleichbare Gremien,
3. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung, der Raumordnung, des Klimaschutzes, der Umwelt und der Mobilität, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind,
4. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000 000 Euro,
5. Benennung von bewohnten Stadtteilen (Ortsteilen) sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken,
6. Regelungen und privatrechtliche allgemeine Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen.

III.

Ausschüsse

§ 4

Bildung der Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Haupt- und Finanzausschuss,
2. der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss,
3. der Konversionsausschuss,
4. der Ausschuss für Kultur und Bildung,
5. der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit,
6. der Umlegungsausschuss,
7. der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität,
8. der Sportausschuss,
9. der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft.

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, der Konversionsausschuss, der Ausschuss für Kultur und Bildung, der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, der Sportausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und je 16 Mitgliedern des Gemeinderates; der Umlegungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderats.

Außerdem besteht als beschließender Ausschuss:

10. der Jugendhilfeausschuss, nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe -, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg und der Satzung der Stadt Heidelberg für das Jugendamt.

(2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Be-

schlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige Ausschuss (vgl. § 39 Absatz 3 GemO).

(3) Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 5

Aufgabengebiete des Haupt- und Finanzausschusses

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist - sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist - für folgende Aufgabengebiete zuständig:

1. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, soweit nicht verkehrliche Angelegenheiten betroffen sind und soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (Informationsrechte),
2. Personalangelegenheiten, insbesondere

- a) Vorberatung des Stellenplans,
- b) Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 13 h und A 14 BBesO sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 14 TVöD - im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister (§ 24 Absatz 2 GemO),
- c) Information vor der nicht nur vorübergehenden Übertragung der Dienstaufgaben einer Amtsleiterin/eines Amtsleiters und bei sonstigen wichtigen Personalangelegenheiten,
3. Wahlsachen, Statistiken und Zählungen,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten,
5. Fremdenverkehr,
6. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert mehr als 200.000 Euro beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens 100.000 Euro übersteigt,
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften - ausgenommen Streitigkeiten wegen sozial- oder jugendhilferechtlicher Ansprüche - und mit diesen verbundenen Gesellschaften, Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Verwaltungsgereichtshofes sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenzen der Nummer 6, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,

8. Finanzangelegenheiten, insbesondere

- a) Vorberatung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses einschließlich Rechenschaftsbericht,
- b) Verfügungen über Gemeindevermögen im Wert von mehr als 300.000 Euro bis 1.000.000 Euro,
- c) Gewährung von Darlehen und Zuschüssen von mehr als 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro,
- d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diese gleichkommenden Rechtsgeschäfte über 2.000.000 Euro bei Unternehmen die sich zu 100 % im Besitz der Stadt befinden, im Übrigen bis zum Betrag von 1.000.000 Euro,
- e) Kreditaufnahmen für Investitionen im Betrag von mehr als 2.000.000 Euro,
- f) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 100.000 Euro bis 300.000 Euro,
- g) Rechtsgeschäfte nach § 3 Absatz 2 Buchstabe B Nummer 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als 24.000 Euro bei Jagdpachten, im Übrigen mehr als 48.000 Euro bis 300.000 Euro beträgt,
- h) Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Finanzhaushaltes im Betrag von mehr als 300.000 Euro bis 1.500.000 Euro,
- i) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können,
- j) Vergabe von Aufträgen über 300.000 Euro, soweit nicht der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss oder der Konversionsausschuss zuständig sind, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als 1.500.000 Euro keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über 1.500.000 Euro nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde,
- k) Zustimmung zum Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen sowie Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmenverträgen, die die Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH im Rahmen ihrer Funktion als Sanierungsträgerin der Stadt Heidelberg mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abschließt, im Betrag von mehr als 200.000 Euro,
- l) Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.

9. Wichtige Angelegenheiten der Sondervermögen der Stadt mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses - und wichtige Angelegenheiten der von der Stadt zu verwaltenden Treuhandvermögen, insbesondere örtliche Stiftungen, in ausschließlicher Zuständigkeit,

10. Entscheidung

- a) über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), soweit der Kaufpreis mehr als 100.000 Euro beträgt,
- b) sowie die Nichtausübung bei Objekten

von besonderer Bedeutung für die Stadt,

11. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro,

12. Weisungen für die Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt mit mehr als 50 % beteiligt ist, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

13. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen von Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, an denen die Stadt bis zu 25 % beteiligt ist, bei

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Grundnormen der Einrichtung,
- b) Einwilligung in die Verfügung über Anteile oder Teile von Anteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt,
- c) Beitritt zur Einrichtung und Auflösung der Einrichtung,
- d) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Organs der Einrichtung,

14. Angelegenheiten des Betriebsausschusses der Eigenbetriebe „Stadtbetriebe Heidelberg“, „Städtische Beteiligungen“ und „Theater und Orchester Heidelberg“.

(2) Bestehen Zweifel darüber, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.

§ 6

Aufgabengebiete des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss ist - sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist - für folgende Aufgabengebiete zuständig:

1. Bauwesen, insbesondere
- a) Hochbauwesen (einschließlich Bauunterhaltung und Instandsetzung von städtischen Gebäuden, Denkmälern und Brunnen),
- b) Tiefbauangelegenheiten (einschließlich Straßenreinigung und Stadtentwässerung),
- c) Planungs- und Vermessungswesen, soweit nicht Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung betroffen sind,
- d) Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist,
- e) Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen sowie Architekten und Ingenieurleistungen von mehr als 300.000 Euro, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als 1.500.000 Euro keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über 1.500.000 Euro nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsver-

gabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde.

2. Erschließungs- und Kanalkostenbeitragsangelegenheiten,

3. Gemeindliche Beteiligung, insbesondere

a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Absatz 2 BauGB, es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,

b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Absatz 2, 145, 173 BauGB es sei denn, es handelt sich um ein für die Stadt nicht wichtiges Vorhaben,

c) Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich zu beeinträchtigen.

4. Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen.

5. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

§ 7

Aufgabengebiete des Konversionsausschusses

Der Konversionsausschuss ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

Angelegenheiten der Planung, Konzeption, Umwidmung und Realisierung im Bereich der Konversionsflächen in Heidelberg (Patrick-Henry-Village, Mark Twain-Village, Cambell Barracks mit NATO-Hauptquartier, US-Areal „Am Holbeinring“, US-Hospital, US-Flugplatz Pfaffengrund (Airfield), Patton Barracks mit Motorpool, Verwaltungsgebäude Römerstraße 104). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten „Plan der Konversionsflächen in Heidelberg“; der Plan ist Bestandteil der Hauptsatzung.

Unter Berücksichtigung dieser räumlichen Begrenzung ist der Konversionsausschuss insbesondere zuständig für:

1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

2. Angelegenheiten der Verkehrsinfrastruktur,

3. das Bauwesen (Hochbau- und Tiefbauangelegenheiten, städtebauliche Planungen, Vermessungswesen, Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist),

4. das Landschaftswesen gemäß § 12 Nummer 3 (ohne Bestattungsangelegenheiten),

5. die gemeindliche Beteiligung an Verfahren nach dem Baugesetzbuch entsprechend § 6 Nummer 3,

6. die Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen gemäß § 6

Nummer 4,

7. Angelegenheiten des Umweltschutzes gemäß § 12 Nummer 2,

8. Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 8 b) bis e), g) und h) sowie i) und k),

9. die Vergabe von Aufträgen über Euro 300.000 Euro, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 1.500.000 keiner erneuten Gremienbefassung und bei einer Auftragshöhe über Euro 1.500.000 nur einer Information über den vergebenen Auftrag, das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge bedarf, wenn jeweils eine Ausführungsgenehmigung vorliegt, die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält und in der Ausführungsgenehmigung keine gesonderte Zustimmung zur Auftragsvergabe vorbehalten wurde,

10. die Wirtschaftsförderung,

11. weitere Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 bis 12,

12. die Vorberatung von Weisungen durch den Gemeinderat für die Beschlussfassung in den Organen der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.“

§ 8

Aufgabengebiete des Ausschusses für Kultur und Bildung

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

1. Kulturelle Angelegenheiten,

2. Angelegenheiten der Kreativwirtschaft,

3. Angelegenheiten der städtischen Digitalentwicklung,

4. Schulangelegenheiten, insbesondere Stellungnahmen zu Besetzungsvorschlägen der Auswahlkommission bei der Besetzung von Schulleiterstellen,

5. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 21 (Schulträgeraufgaben), 25 (Museen, Archiv, Zoo) und 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschule, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen) und 28 (sonstige Kulturpflege) von mehr als 10.000 Euro bis 100.000 Euro.

§ 9

Aufgabengebiete des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Soziale Angelegenheiten,

2. Jugendangelegenheiten, soweit nicht Aufgabe des gesetzlichen Jugendhilfeausschusses,

3. Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit (Angelegenheiten zur Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität),

4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 31 (Soziale Hilfen) sowie der Produkte 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann – externe Aufgabenwahrnehmung -, Überwindung von Problemen des sozialen Ausgleichs, der gesellschaftlichen Teilhabe und der gesellschaftlichen Integration aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, religiö-

ser Anschauung, Alter, Behinderung(en) oder sexueller Identität), 11.14.08 (Kommunale Integrationsförderung für Menschen mit Migrationshintergrund) und 57.10.05.16 (Beschäftigungs- und Arbeitsförderung – Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Förderung eines gelingenden Berufseinstiegs) von mehr als 10.000 Euro bis 100.000 Euro.

§ 10

Aufgabengebiete des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für:

1. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - und nach anderen Rechtsvorschriften sowie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Jugendamt durch Beschluss des Gemeinderates übertragen wurden (vgl. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heidelberg),

2. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) von mehr als 10.000 Euro bis 100.000 Euro.

§ 11

Aufgabengebiete des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss hat die sich aus dem Baugesetzbuch in Verbindung mit der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung des Landes ergebenden Zuständigkeiten. Der Umlegungsausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren.

§ 12

Aufgabengebiete des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

1. Angelegenheiten des Klimaschutzes,

2. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, insbesondere:

a) Forst- und Jagdwesen,

b) Natur- und Artenschutz,

c) Energieversorgung und Energiedienstleistungen,

d) Abfallbeseitigung und Abfallverwertung,

e) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,

f) Angelegenheiten der Umweltfachplanung,

g) Gesundheitsförderung,

h) Vorberatung gemeindlicher Stellungnahmen im Rahmen gesetzlich vorgesehener Anhörungen, sofern umweltrelevante Fragen berührt sind,

i) Vorberatung gemeindlicher Rechtsmittel gegen umweltrelevante Vorhaben außerhalb des Stadtgebietes, die die Planungshoheit der Stadt berühren.

3. Landschaftswesen (einschließlich Bestattungsangelegenheiten),

4. Angelegenheiten der Verkehrs- und Verkehrsnetzplanung,

5. Angelegenheiten der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, soweit verkehrliche Angelegenheiten betroffen sind und soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist (Informationsrechte).

§ 13

Aufgabengebiete des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Angelegenheiten des Sports,

2. Gewährung von Zuschüssen für Investitionen im Rahmen des Produktbereiches 42 (Sport und Bäder) von mehr als 10.000 Euro bis 100.000 Euro.

§ 14

Aufgabengebiete des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

1. Wirtschaftliche Angelegenheiten und Wirtschaftsförderung,

2. Angelegenheiten der Wissenschaft, insbesondere solche, die das Verhältnis der Stadt zu den Hochschulen betreffen.

IV.

Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister

§ 15

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen, soweit sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind und sofern sie nicht von besonderer Bedeutung für die Stadt sind:

A. Personalangelegenheiten

1. Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 g BBesO, von Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 12 TVöD und von Auszubildenden,

2. Einstellung und Entlassung des künstlerischen Personals der Städt. Bühne und der Mitglieder des Städt. Orchesters,

3. Entscheidungen über die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen/Bürgern, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

4. Vermehrung oder Hebung von Stellen ohne Erlass einer Nachtragssatzung.

B. Finanzangelegenheiten

1. Ausführung des Haushaltsplans und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel - einschließlich der Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung - soweit nicht nach dieser Satzung für einzelne Entscheidungen der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist,

2. Verfügungen über Gemeindevermögen bis zum Wert von 300.000 Euro,

3. Gewährung von Darlehen bis 100.000 Euro,

4. Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 42 (Sport und Bäder) bis 10.000 Euro, Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produkts 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann), der Produktbereiche 25 (Museen, Archiv, Zoo), 26 (Theater, Konzerte, Musikschulen), 27 (Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen), 28 (Sonstige Kulturpflege)

ge), 31 (Soziale Hilfen) und 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) bis 10.000 Euro und im Übrigen bis 100.000 Euro,

5. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Unternehmen, die sich zu 100 % im Besitz der Stadt befinden, bis zum Betrag von 2.000.000 Euro; ohne betragliche Höchstgrenze bei Gläubigerwechsel durch Umschuldung des bereits verbürgten Darlehens,

6. Kreditaufnahmen zur Umschuldung; Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen der Haushaltssatzung bis zum Betrag von 2.000.000 Euro,

7. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 100.000 Euro,

8. Stundung städtischer Ansprüche mit Hinweis auf § 43 Absatz 5 GemO,

9. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert nicht mehr als 200.000 Euro beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichsvereinbarungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens 100.000 Euro nicht überschreitet und sofern nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,

10. Übernahme von Ausfallhaftungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Wohnungsbauförderung,

11. Rechtsgeschäfte nach § 3 Absatz 2 Buchstabe B Nummer 5, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als 24.000 Euro bei Jagdpachten, im Übrigen nicht mehr als 48.000 Euro beträgt,

12. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von nicht mehr als 100.000 Euro sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu diesem Betrag entstehen können,

13. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt bei Mehrjahresvorhaben, sofern durch die Zahlung die genehmigten Gesamtkosten im Rahmen der Ausführungsgenehmigung nicht überschritten werden,

14. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von 300.000 Euro,

15. selbständige Erhebung des Erschließungsbeitrags für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspalting).

C. Sonstige Angelegenheiten

1. Gemeindliche Beteiligung, insbesondere

a) Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Absatz 2 BauGB, wenn nicht der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gem. § 6 Nummer 3 a) zuständig ist,

b) Entscheidung über Maßnahmen im Rahmen der §§ 15, 37 Absatz 2, 145, 173 BauGB, wenn nicht der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gem. § 6 Nummer 3 b) zuständig ist,

c) Kenntnisnahme von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB, soweit es sich nicht um die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden handelt, die das Maß der Umgebungsbebauung deutlich überschreiten oder geeignet sind, den Gebietscharakter, das Stadtbild oder die ökologische Situation erheblich

zu beeinträchtigen.

2. Anträge auf Enteignung zugunsten der Stadt und Stellungnahme zu Enteignungsanträgen Dritter bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 Euro,

3. Erteilung von Weisungen für die Beschlussfassung über alle übrigen Angelegenheiten in den Organen von rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbständigen privatrechtlichen Einrichtungen, sofern weder Gemeinderat noch Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind.

V. Beigeordnete § 16

Zahl der Beigeordneten

(1) Es werden vier hauptamtliche Beigeordnete bestellt.

(2) Die/Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erste Bürgermeisterin“/„Erster Bürgermeister“, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“/„Bürgermeister“.

VI. Stadtbezirke und Bezirksbeiräte § 17

Einrichtung von Stadtbezirken und Bildung von Bezirksbeiräten

(1) In den Stadtteilen Altstadt, Bahnstadt, Bergheim, Boxberg, Emmertsgrund, Handschuhsheim, Kirchheim, Neuenheim, Pfaffengrund, Rohrbach, Schlierbach, Südstadt, Weststadt, Wieblingen und Ziegelhausen werden Stadtbezirke eingerichtet und in ihnen Bezirksbeiräte gebildet.

(2) Die Stadtbezirke umfassen die Stadtteile in den Grenzen, wie sie in § 1 der Satzung über die Stadtteilgrenzen der Stadt Heidelberg vom 2. Oktober 2003 festgelegt sind.

(3) Den Bezirksbeiräten gehören in Stadtbezirken mit weniger als 5 000 Wahlberechtigten 10, in Stadtbezirken mit 5 000 bis 10 000 Wahlberechtigten 14 und in Stadtbezirken mit mehr als 10 000 Wahlberechtigten 18 im Stadtbezirk wohnende wählbare Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder an.

(4) Die Sitze im Bezirksbeirat werden auf die Wählervereinigungen unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses im Stadtbezirk bei der letzten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat verteilt.

VII. Schlussbestimmungen § 18

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit

Notwendige Sitzungen des Gemeinderates können unter den Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

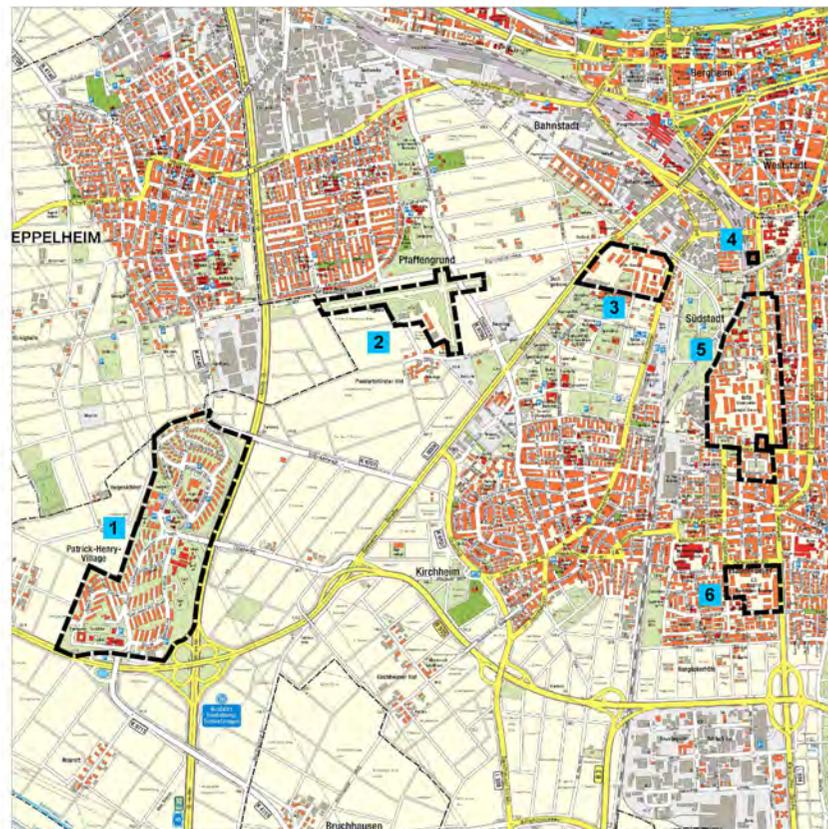
§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Heidelberg vom 18. Juni 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 08. Juli 2020), die zuletzt durch Satzung vom 02.

Juni 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 22. Juni 2022) geändert worden ist, außer Kraft.

Heidelberg, den 14. Dezember 2023
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister



1 Patrick-Henry-Village 2 US-Flugplatz Pfaffengrund (Airfield) 3 Patton Barracks mit Motorpool
4 Verwaltungsgebäude Römerstraße 104 5 Mark-Twain-Village, Campbell Barracks mit NATO-Hauptquartier, US-Areal Am Holbeinring
6 US-Hospital

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG

Betriebsatzung des Eigenbetriebs Städtische Beteiligungen (ESB) vom 14. Dezember 2023

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Betriebsatzung beschlossen

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Städtische Beteili-

gungen“ kurz ESB.

(2) Der Eigenbetrieb übernimmt die Aufgaben des Beteiligungsmanagements für die Stadt Heidelberg. Hierzu gehören:

1. das Halten und die Verwaltung zugeordneter Beteiligungen
2. die laufende Verwaltung, Controlling und Finanzierung sämtlicher Beteiligungen, Eigenbetriebe, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts der Stadt Heidelberg.

Dadurch wird eine einheitliche Willensbildung durch übergeordnete Steuerung gewährleistet. Beim Beteiligungscontrolling werden Steuerungs- und Kontrollinformationen sowie Instrumente zur Führungsunterstützung für die Verwaltungsführung und den politischen Gremien bereitgestellt. Sämtliche Aufgaben

und Tätigkeiten erfolgen im Rahmen der hoheitlichen Vermögensverwaltung.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

(4) Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro)

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss und der Gemeinderat.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Sie vertreten die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung kann rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Die Befugnis und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters, sofern in § 7 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Sie entscheidet insbesondere über

1. die Auszahlung von Transferzahlungen und Kapitaleinzahlungen an Beteiligungen, sofern diese in der jeweiligen Höhe im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,

2. die Verfügung über Vermögen bis zu einem Wert von Euro 300.000,00,

3. die Gewährung von Darlehen bis Euro 100.000,00,

4. Gewährung von Investitionszuschüssen bis Euro 100.000,00,

5. die Kreditaufnahmen zur Umschuldung; für Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zum Betrag von Euro 2.000.000,00,

6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Festsetzung des Höchstbetrages im Wirtschaftsplan,

7. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 100.000,00,

8. die Stundung von Ansprüchen,

9. Klagen gegen Dritte, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 200.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten,

sofern der Wert des Nachgebens Euro 100.000,00 nicht überschreitet und sofern nicht der Haupt- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss zuständig ist,

10. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro 48.000,00 beträgt,

11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von nicht mehr als Euro 100.000,00,

12. Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 300.000,00.

§ 6

Berichtspflicht der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und unverzüglich über die Abwicklung des Investitionsplans zu berichten,

1. wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

2. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Investitionsplan abgewichen werden muss.

(3) Die Betriebsleitung hat dem Fachamt für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 2 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

(4) Der Oberbürgermeister hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

(2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebslei-

tung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind.

(4) Der Oberbürgermeister ist städtischer Vertreter in den Entscheidungsgremien der verwalteten Beteiligungen, Eigenbetriebe, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts analog §42 GemO. Hinsichtlich seiner Vertretung finden die §§49 und 53 GemO entsprechende Anwendung.

(5) Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Erteilung von Weisungen für Beschlussfassungen über alle übrigen Angelegenheiten in den Organen von rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen rechtlich selbstständigen privatrechtlichen Einrichtungen, sofern weder Gemeinderat noch Haupt- und Finanzausschuss zuständig sind.

(6) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt, oder ist die Betriebsleitung verhindert, nimmt der Oberbürgermeister auch die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 8

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses als Betriebsausschuss

(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss wahr.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind.

(4) Er entscheidet insbesondere über

A. Finanzangelegenheiten

1. die Verfügung über Vermögen im Wert von mehr als Euro 300.000,00 bis Euro 1.000.000,00,

2. die Gewährung von Darlehen von mehr als Euro 100.000,00 bis Euro 1.000.000,00,

3. Gewährung von Investitionszuschüssen von mehr als Euro 100.000,00 bis Euro 1.000.000,

4. die Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans im Betrag von mehr als Euro 2.000.000,00,

5. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 100.000,00 bis Euro 300.000,00,

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als Euro 200.000,00 oder der Wert des Nachgebens mehr als Euro 100.000,00 beträgt,

7. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr

als Euro 48.000,00 bis Euro 300.000,00 beträgt,

8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,

9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen von mehr als Euro 100.000,00 bis Euro 500.000,00,

10. Vergaben von Aufträgen ab einem Betrag von mehr als Euro 300.000,00.

B. Weisungen an Vertreterinnen / Vertreter des Eigenbetriebs in Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen

Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet außer über die in § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes und § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten über alle Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister oder der Ausschuss nach dieser Satzung zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

A. Personalangelegenheiten

die Bestellung der Betriebsleitung,

B. Finanzangelegenheiten

1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,

2. die Feststellung des Jahresergebnisses,

3. die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,

4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,

5. die Entlastung der Betriebsleitung,

6. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals,

7. den Erlass von Satzungen,

8. die Gründung, den Beitritt und Austritt aus Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und anderen Beteiligungen,

9. die Verfügung über Vermögen, sofern der Betrag Euro 1.000.000,00 übersteigt,

10. die Gewährung von Darlehen an die Stadt,

11. die Gewährung von Darlehen, sofern der Betrag Euro 1.000.000,00 übersteigt,

12. Gewährung von Investitionszuschüssen, sofern der Betrag Euro 1.000.000 übersteigt,

13. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, sofern der Betrag Euro 300.000,00 übersteigt,

14. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt Euro 300.000,00 übersteigt,

15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Verpflichtungsermächtigungen, sofern der Betrag Euro 500.000,00 übersteigt.

C. Weisungen an Vertreterinnen/ Vertreter des Eigenbetriebs in Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen

Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Personal des Eigenbetriebs

Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten richten sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, der Stellenübersicht sowie einer fünfjährigen Finanzplanung. Weiteres regelt das Eigenbetriebengesetz und die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung - Doppik - EigBVO-Doppik).

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen, eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vor-

zulegen. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung zu.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

(4) Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen und beschließt über

1. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags

2. die Entlastung der Betriebsleitung

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlussprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 4 beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebs städtische Beteiligungen vom 01.12.2016 außer Kraft.

Heidelberg, den 14. Dezember 2023

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BEKANNTMACHUNG

Betriebssatzung der Stadtbetriebe Heidelberg vom 14. Dezember 2023

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der

Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtbetriebe Heidelberg“.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist

- › der Betrieb von Wassernetzen,
- › der Handel mit Wasserdurchleitungs-

rechten,

- › die Beschaffung und Aufbereitung von Wasser,

- › die Erzeugung von Energie für städtische Liegenschaften,

- › die Erbringung von netzbezogenen Dienst- und Serviceleistungen für städtische Liegenschaften,

- › der Betrieb von Bahnen besonderer Bauart (Bergbahnen),

- › die Zurverfügungstellung und Betrieb sonstiger Einrichtungen, die dem öffentlichen oder dem privaten Verkehr unmittelbar oder mittelbar dienen,

- › das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und an den Abwasserzweckverband Heidelberg abzuleiten, welchem die Reinigung obliegt, sowie

- › der Betrieb sonstiger Einrichtungen für die Stadt Heidelberg.

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 22.200.000 € (in Worten: Zweiundzwanzigmillionenzweihunderttausend Euro)

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind die Betriebsleitung, der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss und der Gemeinderat.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.

(2) Die Betriebsleitung kann rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebengesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

(3) Sie entscheidet insbesondere über

1. die Verfügung über Vermögen bis zu einem Wert von Euro 300.000,00,

2. die Gewährung von Darlehen bis Euro 100.000,00,

3. die Kreditaufnahmen zur Umschuldung sowie für Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zum Betrag von Euro 2.000.000,00,

4. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 100.000,00,

5. die Stundung von Ansprüchen,

6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt nicht mehr als Euro 48.000,00 beträgt,

7. die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Investitionsplans im Betrag bis zu Euro 500.000,00,

8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Maßnahmen im Investitionsplan durch die Mehrausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen bis Euro 100.000,00 entstehen,

9. die Vergabe von Aufträgen des Investitionsplans bis Euro 500.000,00, wenn keine Ausführungsgenehmigung vorliegt,

10. die Zustimmung zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Maßnahmen bei Mehrjahresvorhaben im Investitionsplan, sofern die genehmigten Gesamtkosten nicht überschritten werden,

11. Vergabe von Aufträgen des Investitionsplans, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt,

12. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 200.000,00 oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als Euro 100.000,00,

13. Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen,

14. Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Berichtspflicht der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

(2) Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und unverzüglich über die Abwicklung des Investitionsplans zu berichten,

1. wenn unabweisbare erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

2. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Investitionsplan abgewichen werden muss.

(3) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren und hierzu insbesondere den Entwurf des

Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 2 Nr. 1 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

(4) Der Oberbürgermeister hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

(2) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind.

(4) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt, oder ist die Betriebsleitung verhindert, nimmt der Oberbürgermeister auch die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.

§ 8

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses als Betriebsausschuss

(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss wahr.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind,

(4) Er entscheidet insbesondere über

A. Finanzangelegenheiten

1. die Verfügung über Vermögen im Wert von mehr als Euro 300.000,00 bis Euro 1.000.000,00,

2. die Gewährung von Darlehen von mehr als Euro 100.000,00 bis Euro 1.000.000,00,

3. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von Euro 1.000.000,00,

4. die Kreditaufnahmen für Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans im

Betrag von mehr als Euro 2.000.000,00, 5. den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 100.000,00 bis Euro 300.000,00,

6. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als Euro 48.000,00 bis Euro 300.000,00 beträgt,

7. die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Investitionsplans im Betrag von mehr als Euro 500.000,00,

8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind,

9. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Maßnahmen im Investitionsplan durch die Mehrausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 100.000,00 bis Euro 500.000,00 entstehen,

10. die Vergabe von Aufträgen des Investitionsplans über Euro 500.000,00, wenn keine Ausführungsgenehmigung vorliegt,

11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als Euro 200.000,00 oder der Wert des Nachgebens mehr als Euro 100.000,00 beträgt.

B. Weisungen an Vertreterinnen/Vertreter des Eigenbetriebs in Organen rechtlich selbst-ständiger Einrichtungen

Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet außer über die in § 9 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes und § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten über alle Angelegenheiten, soweit dafür nicht die Betriebsleitung oder nach dieser Satzung der Ausschuss zuständig ist.

(2) Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

A. Personalangelegenheiten

die Bestellung der Betriebsleitung,

B. Finanzangelegenheiten

1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,

2. die Feststellung des Jahresergebnisses, 3. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,

4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, 5. die Entlastung der Betriebsleitung,

6. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals,

7. den Erlass von Satzungen,

8. die allgemeine Festsetzung von Tarifen,

9. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen

10. den Beitritt und Austritt aus Zweckverbänden

11. die Verfügung über Vermögen, sofern der Betrag Euro 1.000.000,00 über-

steigt,

12. die Gewährung von Darlehen an die Stadt,

13. die Gewährung von Darlehen, sofern der Betrag Euro 1.000.000,00 übersteigt,

14. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften sofern der Betrag Euro 1.000.000,00 übersteigt,

15. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt Euro 300.000,00 übersteigt,

16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens Euro 150.000,00 übersteigt,

17. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Maßnahmen im Investitionsplan durch die Mehrausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen von mehr als Euro 500.000,00 entstehen.

C. Weisungen an Vertreterinnen/Vertreter des Eigenbetriebs in Organen rechtlich selbst-ständiger Einrichtungen

Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbstständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Personal des Eigenbetriebs

Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten richten sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

(2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, der Stellenübersicht sowie einer fünfjährigen Finanzplanung. Weiteres regelt das Eigenbetriebsgesetz und die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung- HGB – EigBVO-HGB).

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,

2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,

3. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,

4. eine erhebliche Vermehrung oder He-

bung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich der Prüfung zur örtlichen Prüfung zu.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

(4) Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen und beschließt über

1. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,

2. die Entlastung der Betriebsleitung

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlussprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 4 beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbetriebe vom 01.07.2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 14. Dezember 2023

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BEKANNTMACHUNG**Betriebsatzung
des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg (BSEigTO)
vom 14. Dezember 2023**

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1**Eigenbetrieb und Name**

- (1) Das Theater und Orchester der Stadt Heidelberg wird organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich als Eigenbetrieb, auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Theater und Orchester Heidelberg“ kurz ETO.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.
- (4) Sitz des Eigenbetriebs ist Heidelberg.

§ 2**Stammkapital, Sondervermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird ohne Stammkapital gegründet.
- (2) Die Stadt Heidelberg wird dem Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuss wird im Rahmen der Haushaltsplanungen durch den Gemeinderat beschlossen. Als spielertaugliches Haus werden von der Stadt die zwischen Theaterstraße und Friedrichstraße gelegenen Gebäude und Zwinger 1-3, die im Eigentum der Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg stehen, dauerhaft zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen.

§ 3**Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Das Theater und Orchester ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Der Zweck der öffentlichen Einrichtung ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. Er ist ein lebendiger Vermittler der geistigen Werte der Vergangenheit wie auch der geistigen Strömungen in unserer Zeit. Der Satzungszweck wird insbesondere im Rahmen des jährlichen Spielplans mit Theater- und Konzertveranstaltungen, Schlossfestspielen, Festivals, Schülertheater, Angebote im Rahmen der kulturellen Bildung, internationalen Kooperationen und Projekten, Förderung kultureller Veranstaltungen Dritter, Realisierung anderer Formate sowie sonstigen künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Das Theater und Orchester Heidel-

berg ist ein Fünf-Sparten-Theater. Es umfasst Oper, Konzert, Schauspiel und Tanz und verfügt über ein eigenes Ensemble für Kinder- und Jugendtheater.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich andere Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

(4) Alle Besucher haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht, die Publikums- und Teilnahmeveranstaltungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Für die Benutzung des Eigenbetriebes werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Das Benutzungsverhältnis wird im Übrigen privatrechtlich geregelt.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

(1) Das Theater und Orchester verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heidelberg als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Einrichtung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der öffentlichen Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei einer etwaigen Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat die Stadt Heidelberg noch vorhandene Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(4) Die Stadt Heidelberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5**Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Heidelberg
2. der Betriebsausschuss
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg
4. die Theaterleitung als Betriebsleitung

§ 6**Zuständigkeit des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und nicht übertragen werden können oder nicht im Rahmen dieser Satzung auf den Betriebsausschuss, dem Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der

Betriebsatzung, Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs,

2. Bestellung und Abberufung des Betriebsausschusses sowie seiner Mitglieder und Stellvertreter,

3. Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,

4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, einschließlich der Stellenübersicht und des Finanzplans,

5. Festsetzung des Stammkapitals, Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags unter Beachtung der Finanzierungsvereinbarung,

8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung sowie die Auflösung des Eigenbetriebs,

9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt Heidelberg,

10. Abschluss mehrjähriger Finanzierungsvereinbarungen mit der Betriebsleitung,

11. Festsetzung der allgemeinen Tarife des Eigenbetriebs,

12. Entlastung der Betriebsleitung,

13. Weisungen an Beteiligungen des Eigenbetriebes.

Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 13 dieser Satzung zuständig ist.

(2) Weisungen an die Vertreter / Vertreterinnen des Eigenbetriebes für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Betriebsausschuss, Zusammensetzung und Bestellung**

(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss wahr.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Betriebsausschusses richtet sich nach der Amtszeit des Gemeinderats.

(3) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden (vgl. § 35 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung).

(4) Der Betriebsausschuss kann sich mit Zustimmung des Gemeinderates eine Geschäftsordnung geben.

§ 8**Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss legt die Grundsätze der Betriebsführung und der strategischen Steuerung sowie des Controllings in den Grundzügen fest. Er entscheidet insbesondere über:

1. die Festsetzung der allgemeinen Lie-

ferbedingungen,

2. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht die künstlerischen Rechte und Freiheiten der Betriebsleiter berühren.

(3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, ab deren Wertgrenze er nach § 13 dieser Satzung zuständig ist.

(4) Weisungen an die Vertreter / Vertreterinnen des Eigenbetriebes für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen richten sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Betriebsausschuss kann widerprüflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 9**Stellung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters**

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Vorgesetzte/r der Betriebsleitung. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten beim Eigenbetrieb.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister - oder falls sie/er ihre/seine Befugnis delegiert hat, die/der zuständige Dezernent - kann der Betriebsleitung Weisungen im Einzelfall erteilen. Die Weisungen sollen dazu dienen, die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und etwaige Missstände zu beseitigen. Die künstlerische Freiheit der Betriebsleitung bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie/er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie/er kann dies anordnen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt oder ist die Betriebsleitung dauerhaft verhindert, nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auch die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.

(6) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat auf Grundlage der Berichte der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

(7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat als Vorsitzender des Betriebsausschusses den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des

Eigenbetriebs zu unterrichten (vgl. § 43 Absatz 5 der Gemeindeordnung).

§ 10

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung „Theaterleitung“ bestellt.

(2) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten beim Eigenbetrieb.

§ 11

Zuständigkeiten der Betriebsleitung und Berichtspflicht

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen, insbesondere den künstlerischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Dazu zählen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Investitionsplans sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche, organisatorische und künstlerische Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung kann mit der Stadt Heidelberg fünfjährige Finanzierungsvereinbarungen abschließen. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung dieser Finanzierungsvereinbarung verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung ist für alle Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes verantwortlich, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Sie ist dabei an die Vorgaben der Stellenübersicht gebunden.

(5) Die Betriebsleitung ist für die Einhaltung von grundsätzlichen, gesamtstädtischen Regelungen verantwortlich (z.B. Betriebliches Gesundheitsmanagement, Dienstvereinbarung zum Schutz von Beschäftigten der Stadtverwaltung Heidelberg vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, IT-Datenschutz u.Ä.). Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Personal- und Organisationsamtes.

(6) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle Angelegenheiten, die für den Eigenbetrieb von grundsätzlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu unterrichten. Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere vierteljährlich über die Entwicklung der Erträ-

ge und Aufwendungen und unverzüglich über die Abwicklung des Investitionsplans zu berichten, wenn

1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten sind,

2. erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder

3. Mehrausgaben des Investitionsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen.

(7) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist.

(8) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit, nimmt an allen Sitzungen des Betriebsausschusses und soweit Angelegenheiten des Eigenbetriebs betroffen sind auch des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, sofern in § 9 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebs

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten. Verpflichtende Erklärungen bedürfen stets der Schriftform.

(2) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, wird sie durch zwei Betriebsleiter gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Betriebsleitung unterzeichnet in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Satzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem „Theater und Orchester Heidelberg“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(4) Die Betriebsleitung kann rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(5) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.

(6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 13

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1 000 Euro. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Theaterleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	Verfügung über Gemeindevermögen	300	300	1.000	1.000
2	Gewährung von Zuschüssen (Produktbereich 26);	10	AKB bis 100	1.000	1.000
3	Vorfinanzierung von Instrumentenbeschaffungen durch Orchestermitglieder	50	50	500	500
4	Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte			1.000	1.000
5	Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche	100	100	300	300
6	Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung mit einem jährlichen Wert im Einzelfall von	48	48	300	300
7	Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Vorhaben des Investitionsplans	300	300	1.500	1.500
8	Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können	100	100	500	500
9	Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen			20	20
10	Klagen der Stadt gegen Dritte	200	200		
11	Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten	100	100		
12	Kreditaufnahme für Investitionen	2.000	2.000		
13	Vergabe von Aufträgen	300	300		
14	Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes	X			

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen

Nr.	Angelegenheit	Theaterleitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
		3	4	5
1	2	3	4	5
1	Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten nach TVöD-V und TVK	bis Entgeltgruppe 12 TVöD-V TVK	Entgeltgruppe 13 bis 14 TVöD-V	Entgeltgruppe 15 TVöD-V
2	Ernennung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsamt		Besoldungsgruppen A13h und A14 LBesGBW	ab Besoldungsgruppen A15 LBesGBW
3	Einstellung und Entlassung von Intendantin und Generalmusikdirektorin/Generalmusikdirektor			X
4	Abschluss, Verlängerung, Nichtverlängerung und Kündigung befristeter Dienstverträge mit dem künstlerischen Personal – soweit sie nicht unter den Geltungsbereich des TVL fallen –, sowie den Künstler-Werkverträgen und den Künstler-Gastverträgen	X Intendantin		
5	Stellenbewertung mit Ausnahme der Stellen von Beamtinnen und Beamten	X		

§ 14

Wirtschaftsjahr, Rechnungslegung

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres (Spielzeit).

(2) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach HGB.

§ 15

Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, der Stellenübersicht sowie einer fünfjährigen Finanzplanung. Weiteres regelt das Eigenbetriebsgesetz und die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des HGB Eigenbetriebsverordnung-HGB – (EigBVO-HGB).

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans/Finanzplanes ist möglichst frühzeitig vor Behandlung im Betriebsausschuss der Kämmerei der Stadt zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Betriebsleitung mit ihr zu beraten. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans rechtzeitig zur Vorberatung dem Betriebsausschuss und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Investitionsplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen, oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aus Hilfskräften und für Beschäftigte nach NV Bühne.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur örtlichen Prüfung zu.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Absatz 1 der Gemeindeordnung zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich be-

kanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlussprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 dieser Satzung beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17

Hausrecht, Hausordnung und Öffnungszeiten

(1) Die Betriebsleitung wird zum Erlass einer Hausordnung ermächtigt. Sie wird im Eingangsbereich ausgehängt und ist von allen Besuchern, welche die Räumlichkeiten des Eigenbetriebs betreten, zu beachten.

(2) Das Hausrecht wird durch die Betriebsleitung und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.

(3) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Theaters sowie die in Ausnahmefällen geltenden Abweichungen werden von der Theaterleitung durch Aushang des

aktuellen Tagesplans im Eingangsbereich bekannt gegeben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebs Theater und Orchester Heidelberg vom 1. September 2019 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidelberg, den 14. Dezember 2023
Prof. Dr. Eckart Würzner,
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

1. Satzung zur Änderung der Lauergebührensatzung vom 14. Dezember 2023

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, und der §§ 2, 11, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Lauergebührensatzung
 Die Lauergebührensatzung vom 09. Dezember 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Die jeweiligen Bereiche der Schiffsanlegestellen umfassen folgende Wasserflächen des Neckars:
Bereich A: linkes Neckarufer von Neckarkilometer 25,000 bis 25,300 mit einer durchschnittlichen Breite von 12,5 Metern
Bereich B1: linkes Neckarufer von Neckarkilometer 24,500 bis 25,000 mit einer durchschnittlichen Breite von 26 Metern
Bereich B2: linkes Neckarufer von Neckarkilometer 25,300 bis 25,400 mit einer durchschnittlichen Breite von 10 Metern

- Bereich B3:** rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,000 bis 24,240 mit einer durchschnittlichen Breite von 34 Metern
- Bereich B4:** rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 29,045 bis 29,115 mit einer durchschnittlichen Breite von 10 Metern
- Bereich C:** rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,240 bis 24,345 mit einer durchschnittlichen Breite von 34 Metern
- Bereich D:** rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,345 bis 24,600 mit einer durchschnittlichen Breite von 30 Metern.“
2. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „vier“ die Wörter „(entsprechend bezeichnete)“ eingefügt.
3. § 9 wird zu § 7.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Gebührenhöhe

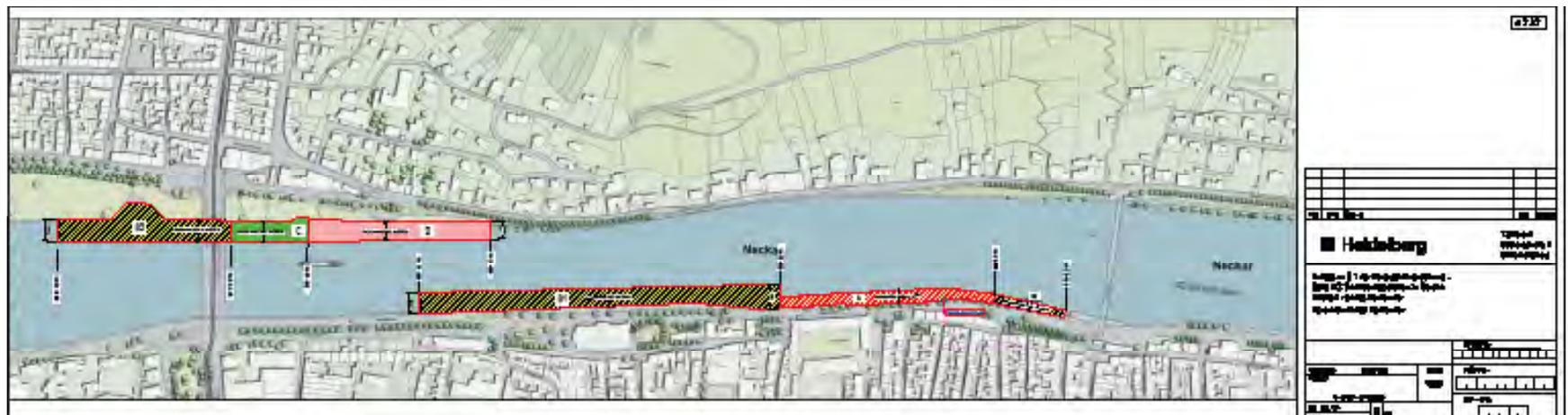
- Die Gebühren betragen:
1. Einmaliges Anlegen von Personenschiffen im Bereich der Kategorie A
 - a) je Tag und Schiff 37,30 €
 - b) für die Nutzung des Landstromanschlusses nach § 4 287,85 €
 - c) je verbrauchter Kilowattstunde Strom 0,407 €
 2. Dauerhafte Nutzung einer Anlegestelle von Personenschiffen in den Bereichen der Kategorie B je angefangenen Monat und Schiff 144,12 €
 3. Betrieb eines Bootsverleihs im Bereich der Kategorie C je angefangenen Monat und Schiff 54,25 €
 4. Betrieb eines Schiffsrestaurants

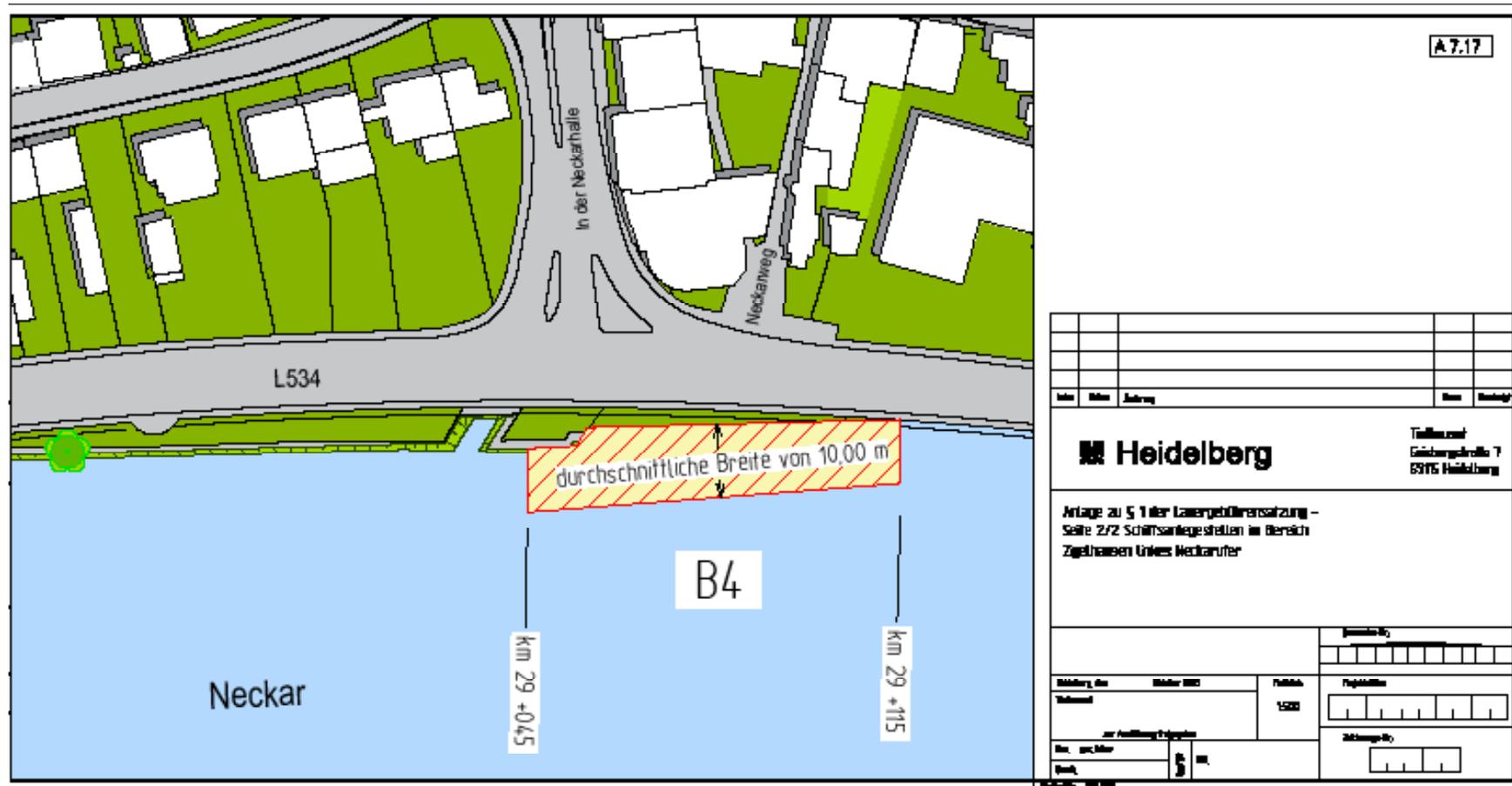
- im Bereich der Kategorie D je angefangenen Monat und Schiff 93,00 €
5. Überlassung einer Wasserfläche, zusätzlich zu Nummer 2 bis 4 in den Bereichen der Kategorien B, C und D für jedes angefangene Kalenderjahr und je angefangene 100 m² 45,49 €“
5. Die §§ 10 bis 12 werden die §§ 8 bis 10.
6. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Heidelberg, den 14. Dezember 2023,
Prof. Dr. Eckart Würzner,
Oberbürgermeister





Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO
(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlich-

keit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfah-

rens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend ma-

chen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG

3. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 14. Dezember 2023

Auf Grund des § 41 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung

Die Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 24. Juli 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 1. August 2018), die zuletzt durch Satzung vom 12. November 2020 (Heidelberger Stadtblatt vom 09. Dezember 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Gebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt

- › in Reinigungsklasse 1 5,78 € jährlich bei 1 Reinigung je Woche,
- › in Reinigungsklasse 3 17,34 € jährlich bei 3 Reinigungen je Woche,
- › in Reinigungsklasse 5 28,90 € jährlich bei 5 Reinigungen je Woche,
- › in Reinigungsklasse 7 40,46 € jährlich bei 7 Reinigungen je Woche.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Heidelberg, den 14. Dezember 2023

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrün-

den soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung der Stadt Heidelberg über Gebühren für Bewohnerparken vom 14. Dezember 2023

Auf Grund von § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) hat der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Für das Ausstellen von Parkausweisen

für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Jahresgebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt 120,00 €.

(2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes beträgt 5,00 €. Die Gebühr für eine Änderung des Bewohnerparkausweises beträgt 5,00 €.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort im Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

eingetragen oder der Eintrag „wechselnde Kennzeichen“ vorgenommen werden.

§ 5

Anzahl der Bewohnerparkausweise

Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich vom ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. In begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Heidelberg, den 14. Dezember 2023
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Ergebnisses der Wahl zum Heidelberger Jugendgemeinderat vom 06.-12.12.2023

Die Wahl wurde in diesem Jahr zum ersten Mal online durchgeführt, außerdem konnte ebenfalls zum ersten Mal schulgruppenübergreifend gewählt werden. Alle Wahlberechtigten konnten dabei ihre 10 Stimmen grundsätzlich auf alle Kandidierenden verteilen. Für die Sitzverteilung bleibt jedoch die Quotierung nach den drei Schultypen bestehen. Dies bedeutet, dass aus jeder der drei Schultypen jeweils die 10 Kandidierenden mit den meisten Stimmen einen Sitz im Jugendgemeinderat erhalten. Die Namen der gewählten Jugendlichen sind in den folgenden Tabellen jeweils fett gedruckt.

Anzahl der Wahlberechtigten	9093
Anzahl der Wählerinnen und Wähler	775
Anzahl der ungültigen Stimmzettel	12
Anzahl der gültigen Stimmzettel	763
Anzahl der Fehlstimmen	3642
Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	3988

Sekundarstufe I

Gewählt sind

	Name	Vorname	Schule	Stimmen
1.	Kischkel	Leni	Graf von Galen Schule	124
2.	Akrami	Prince	IGH C-Zug	112
3.	Sison	Rafael	Gregor-Mendel-Realschule	82
4.	Qutaish	Noureldin	Theodor Heuss Realschule	67
5.	Okala	Manuela	Gregor-Mendel-Realschule	61
6.	Mahnkopf	Kolja	Freie Waldorfschule Heidelberg	54
7.	Neumann	Derek	IGH B-Zug	54
8.	Di Bucchianico	Matteo	Montessori Gemeinschaftsschule Heidelberg	49
9.	Olgac	Melisa	Gregor-Mendel Realschule	47
10.	Schweizer	Elisabeth	Waldparkschule Heidelberg	43

Ersatzpersonen

	Name	Vorname	Schule	Stimmen
11.	Nguyen	Thuy Vy	Theodor Heuss Realschule	33
12.	Hack	Finn	Waldparkschule	26
13.	Rothenburger	Emmeline	Theodor-Heuss Realschule Heidelberg	25
14.	Souvard	Jolin	Theodor Heuss Realschule	25
15.	Havdan	Diana	IGH C-Zug	23
16.	Havdan	Davyd	VHS	14

Gymnasien

Gewählt wurden

	Name	Vorname	Schule	Stimmen
1.	Schneider	François	Bunsen Gymnasium	148
2.	Bischofberger	Annika	Elisabeth-von-Thadden-Schule	141
3.	Gutschalk	Sarah	Hölderlin-Gymnasium	126
4.	Zabihullah	Diana	Hölderlin-Gymnasium Heidelberg	126
5.	Steinke	Michael	Hölderlin Gymnasium	110
6.	Winkler	Jakob	St. Raphael-Gymnasium	109
7.	Voget	Clara	St. Raphael-Gymnasium	99
8.	Horber	Moritz	St. Raphael Gymnasium, Heidelberg	97
9.	Glückert	Liv Greta	Hölderlin Gymnasium	94
10.	Ries	Noah	Student	91
11.	Damci	Metin	Heidelberg College	89
12.	Ceylan	Ibrahim	IGH A- Zug	86

Ersatzpersonen

	Name	Vorname	Schule	Stimmen
13.	Billmann	Mathilda	St. Raphael- Gymnasium	86
14.	Schütte	Clara	Hölderlin Gymnasium	78
15.	Kousheshi	Atossa	Helmholtz-Gymnasium Heidelberg	78
16.	Lippert	Milan	Helmholtz Gymnasium	72
17.	Breitenfelder	Johannes Paul	St. Raphael Gymnasium Heidelberg	70
18.	Anyum	Ata Ul Wahab	Helmholtz-Gymnasium Heidelberg	70
19.	Gürdal	Filiz	Heidelberg International School	69
20.	de Boer	Adrian	Elisabeth-von-Thadden- Schule	60
21.	Lapos	Vincent	Kurfürst-Friedrich-Gymnasium	59
22.	Saamago	Iliana Maelle	IGH A-Zug	59
23.	Keyl	Johann	Bunsen-Gymnasium	58
24.	Petrov	Anna	Bunsen-Gymnasium	57
25.	Schäfer	Alexander	Student	55
26.	Schick	Konrad	Kurfürst Friedrich Gymnasium	54
27.	Lamakh	Sofiya	Studentin	52
28.	Häfner	Ronja	IGH A-Zug	52
29.	Osswald	Lilith	Helmholtz-Gymnasium Heidelberg	50
30.	Kubiś	Karol	Elisabeth- von-Thadden- Schule	47
31.	Lin	Hanxi	St. Raphael Gymnasium	45
32.	Akseven	Hawin Cevahir	Helmholtz Gymnasium	40
33.	Naderi	Fereshte	IGH A-Zug	37
34.	Ma	Gen	Helmholtz Gymnasium	36
35.	Kalisch	Jakob	Kurfürst-Friedrich-Gymnasium	35
36.	Hrachov	Serhii	Bunsen-Gymnasium	33
37.	Kensche	Eryn	IGH A-Zug	29
38.	Desiatov	Yurii	Student	22

Da in der Gruppe der beruflichen Schulen nicht alle Plätze besetzt werden konnten, rücken gemäß § 3 Absatz 5 der Jugendgemeinderatssatzung die Bewerber*innen auf den Plätzen 11 – 12 nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach § 28 der Jugendgemeinderatssatzung das Los.

Berufliche Schulen

Gewählt wurden

	Name	Vorname	Schule	Stimmen
1.	Bischofberger	Noah	Carl-Bosch-Schule	82
2.	Busch	Lucas	Carl-Bosch Schule	79
3.	Schröder	Jannick	HPC	76
4.	Munzer	Sarah	Julius Springer Schule - Berufliche Schule	58
5.	Waldherr	Leonie	BK Sozialpädagogik	49
6.	Michelberger	Annika	Carl-Theodor Schule	35
7.	Henze	Florian	Carl Bosch Schule	33
8.	Havdan	Anzhela	Julius-Springer-Schule	18

Heidelberg, den 20.12.2023

Der Wahlausschuss der Jugendgemeinderatswahl

Weitere Bekanntmachungen auf den Seiten 22 und 23

Impressum

Herausgeberin: Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69045 Heidelberg, Telefon: 06221 58-12000

✉ öffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Amtsleitung: Achim Fischer (af)

Redaktion: Hannah Lena Puschnig (hlp), Sascha Balduf (sba), Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca), Christina Euler (eu), Timm Herre (tir), Julian Eichstädter (ej), Claudia Kehrl (ck), Julian Klose (jkl), Laura Schleicher (ls), Carina Troll (cat)

Druck und Vertrieb: Rhein-Neckar-Zeitung GmbH

Vertrieb-Hotline: 0800 06221-20

Stadt Heidelberg online:www.heidelberg.de

BEKANNTMACHUNG

3. Satzung zur Änderung der Fraktionsfinanzierungssatzung vom 14. Dezember 2023

Auf Grund der §§ 4 und 32a Absatz 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Fraktionsfinanzierungssatzung

Die Fraktionsfinanzierungssatzung vom 07. Mai 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 13. Mai 2015, berichtigt am 17. Juni 2015), die zuletzt durch Satzung vom 10. November 2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 08. Dezember 2021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anspruchsberechtigten erhalten für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein jährliches Personalkostenbudget in folgender Höhe:

- 1. Einzelmitglied 12 440 Euro
- 2. sonstige Gruppierung 24 880 Euro
- 3. kleine Fraktion/Gruppierung 43 540 Euro
- 4. mittlere Fraktion/Gruppierung 74 640 Euro
- 5. große Fraktion/Gruppierung 105 740 Euro
- 6. sehr große Fraktion/Gruppierung 136 840 Euro
- 7. Fraktion oder Gruppierung ab 15 Sitzen 167 940 Euro“

2. Anlage 01 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Heidelberg, den 14. Dezember 2023

Prof. Dr. Eckart Würzner, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

Anhang zur 3. Satzung zur Änderung der Fraktionsfinanzierungssatzung Verwendungsnachweis

Anlage 1 zur Fraktionsfinanzierungssatzung (FFS) – Stand 14. Dezember 2023

Fraktion/Gruppierung/Einzelmitglied:	
Für das abgelaufene Kalenderjahr:	

[HINWEIS: Bezüglich des Abrechnungsverfahrens ist § 6 der Fraktionsfinanzierungssatzung zu beachten]

1. Gegenüberstellung der Gesamtmittel und Gesamtausgaben

Übertrag aus dem Vorjahr €:

Abschlagzahlungen:

Beachte: Die Abschlagszahlungen sind unabhängig vom Zahlungszeitpunkt dem Jahr des Anspruches zuzuordnen!

- 1.Quartal: €
- 2.Quartal: €
- 3.Quartal: €
- 4.Quartal: €

Verfügbare Gesamtmittel einschl. Übertrag aus dem Vorjahr:

Gesamtausgaben:

Nicht ausgeschöpfte Mittel (=verfügbare Gesamtmittel - Gesamtausgaben):

Übertrag in das Folgejahr (max. 10% des zugrundeliegenden Jahresbudgets gemäß der Fraktionsfinanzierungssatzung):

[HINWEIS: schriftlicher Antrag erforderlich!]

Rückzahlung (= nicht ausgeschöpfte Mittel – Übertrag in das Folgejahr):

2. Verwendungsnachweise

Art	Betrag EUR	Beleg/ bzw. Rechnungs-Nr. [HINWEIS: jeder Beleg ist einzeln aufzuführen]	Kontoauszug-/ bzw. Handkassenbeleg-Nr. [HINWEIS: für jeden Beleg ist der dazugehörige Kontoauszug bzw. Handkassenbeleg auszuweisen]	Anmerkung	Prüfvermerk
1. Personalkostenbudget					
1.1 Vergütungen und Abführungen					
1.1.1 Gehalt (netto)					
1.1.2 Lohnsteuer					
1.1.3 Sozialabgaben					
1.2 Sonstige Personalaufwendungen					
2. Sachkostenbudget					
2.1 Sachaufwendungen					
2.1.1 Kosten für externe Fachberatungen					
2.1.2 Büromaterial					
2.1.3 Porto- und Versandkosten					
2.1.4 Konto-führungsgebühren					
2.1.5 Zeitschriften, Literatur					
2.1.6 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen					
2.1.7 Aufwendungen für informierende Öffentlichkeitsarbeit					
2.1.8 Handkasse					
2.1.9 Sonstiger Sachkostenaufwand					
2.2 Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen					
2.3 Aufwendungen für die Durchführung von Fraktions-sitzungen, Klausurtagungen und ganztägigen Veranstaltungen, die der Vorbereitung der Fraktion für die Gemeinderatsarbeit dienen (hierzu gehört nicht die Gewährung von Sitzungsgeldern und die Bewirtung, soweit diese über eine Erfrischung hinausgeht)					
3. Räume, Mobiliar/ Büroausstattung und EDV-Betreuung					
3.1 Räume					
3.1.1 Miete					
3.1.2 Mietnebenkosten (Heizung, Wasser, Strom, Müll, Reinigung)					
3.2 Mobiliar und Büroausstattung					
3.2.1 Möbel [HINWEIS: Anschaffungen über 150,00 € (netto) sind im Inventarverzeichnis (siehe Anlage 2) zu erfassen!]					
3.2.2 Computer, Drucker, Kopierer, etc. [HINWEIS: Anschaffungen über 150,00 € (netto) sind im Inventarverzeichnis (siehe Anlage 2) zu erfassen!]					
3.2.3 Einmalige und laufende Kosten für Telefon, Internet und Fax					
3.3 EDV-Betreuung					
Zwischensumme Aufwendungen					
4. Erträge					
4.1 Guthabenzinsen					
4.2 Erstattungen					
4.3 Sonstiges					
GESAMTAUSGABEN (Zwischensumme Aufwendungen abzüglich der Erträge)					

3. Erklärung bei einem neuen Mitarbeitenden

Bei einem neuen Mitarbeitenden ist folgende Tabelle auszufüllen; Ansonsten bitte streichen:

Die Beschäftigung bzw. Zahlung nachstehender Person erfolgt in Anlehnung an den TVöD:

Vor- und Nachname:	
Beschäftigt seit und endet am:	
Monatsarbeitszeit (Stunden)	
verteilt auf wieviel Tage:	
Jahresbrutto-Einkommen: (ohne Sonderzahlung)	
Sonderzahlung(en):	

Hinweis:

Der Aufgabenbereich umfasst ausschließlich die Fraktionsarbeit. Die Verschwiegenheitsklausel ist Teil des Arbeitsvertrages.

4. Bestätigung der/des Vorsitzenden der Fraktion/Gruppierung bzw. des Einzelmitgliedes des Gemeinderates

Hiermit versichere ich, dass die erhaltenen Haushaltsmittel der Stadt Heidelberg nur für Zwecke im Sinne der Satzung über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates der Stadt Heidelberg verwendet wurden.

Heidelberg, den

 Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die zulässige Miete für öffentlich geförderte Mietwohnungen (Miethöhesatzung - MiethS)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist und § 32 Absatz 3 des Landeswohnraumförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 253) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

§32 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) bezweckt die Beendigung des Kostenmietprinzips und die Überführung in ein Mietsystem mit Anknüpfung an die ortsübliche Vergleichsmiete.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist anzuwenden auf
 1. öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
 2. Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes nach § 87a Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden ist,
 3. Wohnraum, für den bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden sind,
 4. Wohnungen, für die nach § 32 Absatz 1 und 2 des Landeswohnraumförderungsgesetzes die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete aufgehoben wurden und bei denen die am 31. Dezember 2008 geschuldete Kostenmiete zur vertraglich vereinbarten Miete wurde,
 5. Wohnungen, die ursprünglich nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen zur Eigennutzung gefördert wurden, jedoch erst ab dem 01. Januar 2009 vermietet wurden.

(2) Für ab dem 01. Januar 2009 öffentlich geförderten Wohnraum gilt nicht diese Satzung, sondern der in der jeweiligen Förderzusage festgelegte Mietabschlag.

§ 3

Regelungsmaßstab

(1) Maßstab für die Festsetzung der Höchstmiete für Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist die ortsübliche Vergleichsmiete unter Anwendung des allgemeinen Wohnraummietrechts.
 (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird in Heidelberg durch einen qualifizierten Mietspiegel definiert. Sie errechnet sich als Nettokaltmiete aus einer Basismietpreistabelle (nach Baujahrklassen und Wohnungsgrößen) und einer Zu-/Abschlagstabelle (nach Ausstattungsmerkmalen und Stadtteilen). Weiterhin wertbildend können über- oder unterdurchschnittliche Qualitäten der Wohnungen oder herausragende bzw. besonders negative Wohnungsmerkmale sein. Dies kann durch eine Mietpreisspanne als Zu- oder Abschlag auf den tabellenmäßig ermittelten Mietpreis Berücksichtigung finden.

§ 4

Höchstbetrag

(1) Die Miete im Sinne dieser Satzung ist die Nettokaltmiete.
 (2) Wohnungen im Sinne des § 2 dürfen nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als sich durch diese Satzung ergibt. Als Höchstbetrag gilt die jeweilige ortsübliche Vergleichsmiete nach § 3 Absatz 2 abzüglich 15 Prozent.
 (3) Die Höchstbeträge nach dieser Satzung sind nicht mehr anzuwenden, wenn die geförderte Wohnung keiner Mietpreisbindung mehr unterliegt.

§ 5

Erhöhungsmöglichkeiten bei Modernisierung

(1) Für Mieterhöhungen nach Modernisierung gilt § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Maßgabe der Absätze 2 und 3.
 (2) Soweit eine Modernisierung den mittleren Standard einer entsprechenden

Neubauwohnung übersteigt, kann der Vermieter die jährliche Miete um 4 Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Modernisierungskosten erhöhen (§ 32 Absatz 3 Satz 2 LWoFG).
 (3) Der nach § 4 Absatz 2 maßgebende Höchstbetrag darf auch nach einer Modernisierung nur soweit überschritten werden, dass die Höhe der Miete um mindestens 10 Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt (§ 32 Absatz 3 Satz 7 LWoFG).

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die zulässige Miete für geförderte Wohnungen vom 21. April 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. April 2009) außer Kraft.

Heidelberg, den 14. Dezember 2023
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten

ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.
 (5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

GREMIENSITZUNGEN

In den Weihnachtsferien tagen die Gremien nicht. Der Gremienlauf beginnt wieder am 16. Januar 2024:
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss: Dienstag, 16. Januar, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität: Mittwoch, 17. Januar, 17

Uhr, Rathaus, Marktplatz 10
Ausschuss für Kultur und Bildung: Donnerstag, 18. Januar, 17 Uhr, Rathaus, Marktplatz 10
Bezirksbeirat Bergheim: Donnerstag, 18. Januar, 18 Uhr, Forum am Park, Poststraße 11
www.gemeinderat.heidelberg.de

Interreligiöses Kalenderblatt - Januar 2024

01.01.	christlich	Neujahrsfest
06.01.	christlich	Epiphania - Erscheinungsfest
25.01.	jüdisch	Tu B'Schwat - Neujahrsfest der Bäume

Weitere Informationen unter www.heidelberg.de/kalender-der-religionen

Erreichbarkeit Stadtverwaltung

Um den Jahreswechsel sind die städtischen Ämter und Dienststellen an allen regulären Arbeitstagen geöffnet.
 › **Die Bürgerämter** Mitte, Neuenheim und Kirchheim haben Zeiten geöffnet. Termine unter termin.heidelberg.de oder unter 06221 58-13333.
 › Besuche ohne Termin sind montags im Bürgeramt Mitte, donnerstags im Bürgeramt Neuenheim und freitags im Bürgeramt Kirchheim möglich.
 › Die Bürgerämter Altstadt, Boxberg/Emmertgrund, Handschuhsheim, Pfaffengrund, Rohrbach, Wieblingen und Ziegelhausen sind in der Zeit vom 27. Dezember bis 5. Januar geschlossen, aber telefonisch

erreichbar. Pässe und Ausweise können im Bürgeramt Mitte abgeholt werden.
 › **Das Familienbüro** ist in der Zeit von 22. Dezember 8. Januar im Weihnachtsurlaub.
 › **Das Büro der Bürgerbeauftragten** ist bis einschließlich 1. Januar geschlossen.
 › **Das Büro der Kommunalen Behindertenbeauftragten** ist vom 21. Dezember bis 5. Januar nicht besetzt.
 › **Das Büro des Migrationsbeirates** ist ab 11. Januar ist es wieder wie gewohnt donnerstags von 17 bis 18 Uhr erreichbar.

Online-Services der Stadt
 heidelberg.de/formulare

Musik, Theater und Trickfilmtechnik

Vielfältiges Veranstaltungsprogramm rund um den Jahreswechsel

Die Zeit zwischen den Jahren hält zahlreiche Veranstaltungen bereit. Ob nun Kirchenmusik, Theater, Kinder-Workshops oder Ausstellungen – Heidelberg bietet für jedes Alter und jeden Geschmack ein umfangreiches Kultur- und Freizeitprogramm.

› **Weihnachtsoratorium:** In der Heiliggeistkirche findet am Samstag, 23. Dezember, um 17 Uhr das Weihnachtsoratorium mit der Heidelberger Studentenkantorei und dem Barockorchester „L'arpa festante“ unter der Leitung von Christoph Andreas Schäfer statt. Karten gibt es über www.reservix.de.



Vielfältiges Programm zwischen den Jahren: Das Theater und Orchester Heidelberg zeigt „Die Schöne und das Biest“. (Foto Susanne Reichhardt)

› **Weihnachtsmärchen:** Das Theater und Orchester Heidelberg zeigt unter anderem am Freitag, 29. Dezember, „Die Schöne und das Biest“. Mit viel Musik und Fantasie erzählt das Stück nicht nur von der verborgenen

wahren Schönheit des Biests, sondern auch davon, dass Belle noch viel mehr ist als nur schön. Karten unter www.theaterheidelberg.de.

› **Trickfilm Workshop für Kinder:** Beim Trickfilmstudio im Kultur-

fenster am 6. und 7. Januar 2024 sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt. Tiere können sprechen, Menschen können fliegen und ganz verrückte Dinge tun. Die Kinder dürfen ihre eigene Story schreiben, Regie führen, Heldinnen und Helden erfinden, Kulissen bauen und selbstständig die Kamera bedienen. Anmeldung unter www.kulturfenster.de.

› **Historische Fotoausstellung:** Im Kurpfälzischen Museum ist die Ausstellung „Heidelberg in den 50er Jahren“ mit Fotos von Fritz Hartschuh zu sehen. Der Fotograf hielt mit seiner Kamera die schönsten Ansichten der Stadt und viele besondere Ereignisse in den 1950er-Jahren fest. Die Ausstellung kann noch bis Sonntag, 28. Januar, besucht werden. ej

› Mehr Veranstaltungen unter www.heidelberg.de

Was 2024 in Heidelberg wichtig wird

Ein kurzer Überblick

Neujahrsfest am 21. Januar

Die Stadt lädt am Sonntag, 21. Januar, von 11.30 bis 17.30 Uhr zu ihrem Neujahrsfest ein. Die elfte Ausgabe des großen Bürgerfestes findet unter neuem Namen rund um den Marlene-Dietrich-Platz in der Südstadt statt.

Kommunal- und Europawahl

Am Sonntag, 9. Juni, wird der Heidelberger Gemeinderat gewählt. Am selben Tag soll auch die Europawahl stattfinden.

Innovation

Heidelberg will auch 2024 Innovation fördern und krisenfeste Arbeitsplätze schaffen. Im Sommer finden Veranstaltungen zum Thema „Wearable Technologies“ (Technik zum Anziehen) statt. Schon rund 20 Unternehmen aus dieser Branche haben sich in Heidelberg angesiedelt.

Energie und Wärme

Der kommunale Wärmeplan wird 2024 umgesetzt. Im Mittelpunkt steht



Am Sonntag, 9. Juni, können Heidelbergerinnen und Heidelberger einen neuen Gemeinderat wählen. Gleichzeitig findet die Europawahl statt. (Archivfoto Rothe)

der starke Ausbau des Fernwärmenetzes. Zudem sollen Potenziale bei der Solarkraft erhöht werden. Die Stadt unterstützt Windräder auf dem Lammerskopf.

Kultur

› 10 Jahre UNESCO City of Literature Heidelberg: Das Jubiläumsprogramm beginnt zum UNESCO Welttag der Poesie am 21. März mit verschiedenen Veranstaltungen und Projekten im gesamten Stadtraum und über das ganze Jahr verteilt.
› feeLit. Internationales Literaturfestival Heidelberg feiert in 2024 sein großes 30-jähriges Jubiläum.

› Der Heidelberger Frühling gedenkt 2024 seiner Ursprünge. Als „Brahmsfest“ fing 1997 alles an; jetzt können sich Besucherinnen und Besucher wieder auf die Musik von Brahms freuen.

Kinder und Jugendliche

Städtische und freie Kitaträger starten 2024 eine gemeinsame Kampagne, um Fachkräfte anzuziehen. Parallel werden Kitas saniert und neu gebaut. 2024 wird in den Schulen unter anderem die Digitalisierung vorangetrieben. Damit jedes Kind sein Potenzial voll entfalten kann, will die Stadt die Schulsozialarbeit ausbauen.

Wohnen

Die Ankaufsverhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für den südlichen Bereich des Patrick-Henry-Villages sollen 2024 zum Abschluss gebracht werden. Das Areal soll dann abschnittsweise entwickelt werden.

Mobilität

Im Frühjahr 2024 beginnen die Sanierungsarbeiten an der Dossenheimer Landstraße. Über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren sollen die Gleisanlagen saniert und die Haltestellen barrierefrei ausgebaut werden.

Neue Veranstaltungsorte

› Das neue Heidelberg Congress Centers (HCC) wird am 19. April eröffnet.
› Im alten Karlstorbahnhof beginnt die Zwischennutzung. Neben dem Stadtteilverein kommen dort auch der Queer Space Heidelberg, das Zimmertheater sowie der Verein Hip Hop Heidelberg unter.
› In der Südstadt wird das zweite Kultur- und Kreativwirtschaftszentrum voraussichtlich in Betrieb gehen können. tir